

I. Wesen, Ursprung, Zweck und rechtliche Bedeutung der auf griechischen Inschriften Lykiens angeordneten Gräberbüßen und deren Beziehungen zu den übrigen griechischen und römischen Gräberbüßen.

Die Sepulkralmulden haben in neuerer Zeit besprochen:

Ed. Lühbert, *commentationes pontificales* 1859, S. 69 ff., jedoch nur die in lateinischen Inschriften enthaltenen;

Institut für
die Epigraphik
und Paläographie

P. Vidal-Lablache, *commentatio de titulis funebris Graecis in Asia minore*, Paris 1872, eine Arbeit, welche, abgesehen vom wenig korrekten Latein, manche oberflächliche und falsche Erklärung und Verwertung von Inschriften enthält, aber doch in einigen den richtigen Gesichtspunkt getroffen hat, z. B. in Beziehung auf die ursprüngliche Unabhängigkeit der kleinasiatischen, vor allem der lykischen Gräberbüßen von den römischen und auf das höhere Alter eines Teils der ersteren gegenüber den letzteren.

Angenommen ohne Kenntnis dieser Arbeit hat E. Hirschke in seinem an kühnen Konstruktionen und Kombinationen nicht armen Werke: *die Malta und das Sacramentum* 1874, S. 315—336 die Sepulkralmulden in ihrem rechtlichen Wesen zu erfassen gesucht. Für ihn ist die Sepulkralmulde ein spezifisches Erzeugnis römischer bzw. italischer Rechtsanschauung und Rechtsentwicklung und erst von diesem ihrem Urboden aus durch die römische Herrschaft in andere Länder verpflanzt, um je nach den verschiedenen Verhältnissen sich in größerem oder kleinerem Umfang auszubreiten. Dieser Grundaufstellung ist aber schon die Thatsache nicht günstig, dass in Teilen des Westens, der römischen Einflüssen im ganzen doch zugänglicher war als der Osten, eine Gräberbuße sich bis jetzt nicht vorgefunden hat, nämlich in Afrika und Spanien, in Beziehung auf welche letzteres

Verzeichnis der Abkürzungen:

Bull. = Bulletin de Correspondance Hellénique.

Ath. Mit. = Mitteilungen des Deutschen archäologischen Instituts zu Athen.

Oest. Mit. = Archäolog.-epigr. Mitteilungen aus Oesterreich.

C. = Corpus inscriptionum Graecarum.

C. I. L. = Corpus inscriptionum Latinarum.

L.-W. = Lebas-Waddington, Voyage archéologique III.

B.-N. = Brandorf-Niemann, Reisen in Lykien und Karien I.

H. = Gustav Hirschfeld, Ueber die griechischen Grabchriften, welche Geldstrafen anordnen.

Huschke diese Thatsache wohl vergebens dadurch auf die Seite schiebt, dass er (S. 219, A. 75) sagt, dass dies seine dort herrschende Hochachtung vor den Ruhestätten der Toten zu beweisen scheint. In Britannien findet sich bis jetzt bloß eine (C. I. L. VII, 292). Der Prozentsatz der lateinischen Grabinschriften, welche eine Bulle festsetzen, im Verhältnis zu deren Gesamtsumme darf überhaupt als geringer angenommen werden, als er sich für die griechischen ergibt. Nach meinen Auszügen und Zusammenstellungen beläuft sich die Zahl der in C. I. L. I—X und XIV enthaltenen Inschriften mit Gräberbullen auf rund 150, wovon 49 aus dem oberitalienischen Concordia (hierunter 9 in griechischer Sprache; alle aus sehr später Zeit, mit fraglicher Ausnahme von zweien dem Ende des vierten oder erst dem fünften Jahrhundert angehörig). Der griechischen Inschriften, in denen uns noch eine Festsetzung einer Geldbulle entgegentritt, sind es aber, niedrig geschätzt, etwa 350. Man kann nun für die Gebiete, deren Inschriften im C. I. L. heute noch nicht vorliegen, die Zahl der Gräberbullen sehr hoch anschlagen, ohne dass dadurch die Aufstellung erschüttert werden könnte, dass die Gräberbullen in griechischer Sprache und im Gebiete der hellenistischen Kultur — welche beide Bestimmungen sich freilich nicht durchaus, aber doch im großen und ganzen decken — relativ häufiger sind, als die in lateinischer Sprache und auf dem Gebiete römischer Kultur. Noch weniger aber lässt sich Huschkes Annahme damit vereinigen, dass, wie wir des näheren ausführen werden, ein Teil der griechischen Inschriften älter ist, als die lateinischen. Huschke nimmt allerdings an, dass, während der Rechtsbrauch der Gräberbulle sich schon in republikanischer Zeit ausgebildet habe, uns eben derartige Inschriften aus dieser Zeit verloren gegangen seien. Diese Möglichkeit wird nicht zu bestreiten sein; ein sicheres Zeugnis aber für das Bestehen der Gräberbulle schon in der letzten Zeit der Republik wird in dem fragmentum Tadertinum (C. I. L. I, 1409; Bruns fontes?, S. 148 f.): [De quibus poenis ob iura sepulcrorum violata cautum iure Quiritium comprehensumve uti dicitur populo] Romano, uti caeduntur colonia eius coloniae ius esto . . .] nicht vorliegen, da die Zugehörigkeit zur augusteischen Zeit, sowie die Ergänzungen nur vermutet sind und die poenae ob iura sepulcrorum violata anderer Art sein können, ja aller Wahrscheinlichkeit nach sind. Für die Gräberbulle ist es keineswegs ein notwendiger Zug, dass sie an den populus fallen. Gehen wir auch an, dass die Römer die Gräberbulle schon in republikanischer Zeit hatten, so finden sich Gräberbulden in griechischer Sprache in einem bestimmten Gebiete in einer Zeit, wo der Gedanke an römischen Einfluss nicht möglich ist. Die rechtliche Erklärung der Gräberbulle, welche Huschke aufstellt, wonach sie eine besondere Ausgestaltung der testamentarischen Milt ist, so dass der testierende Hausvater durch eine Art Sublimierung und zugleich Erweiterung der Rechtskraft seines letzten Willens auch Personen, die für ihn nicht Erben und nicht seine oder seiner Erben Rechtsnachfolger im Besitz des Grundstückes, auf welchem das Grab sich befindet, mit Strafe belegen, wenigstens dem späteren Richter für ihre Bestrafung einen zu beachtenden Vorschlag machen könnte, ist zu künstlich, als dass sie annehmbar wäre und kann, wie wir unten zeigen werden, auf viele Inschriften nicht angewandt werden, welche auch Handlungen, die noch bei Lebzeiten dessen, der die Bulle bestimmt, begangen werden können, mit der Strafe bedrohen.

So hat nun auch Th. Mommsen die Gräberbußen, wenigstens die lateinischen, auf ein Gesetz zurückgeführt oder doch angenommen, dass sie durch irgend einen Volksbeschluss, wo nicht eingeführt, so doch sanktioniert und normiert worden seien (R. Stat.² II, S. 67 »das römische Gesetz gestattet jedem, der ein Grabmal errichtet, den, der dasselbe zerstören würde, mit einer öffentlichen Geldstrafe bis zu 100 000 Sesterzen zu belegen. In den Inschriften älterer Zeit wird diese, wie es scheint, ohne Ausnahme zu Gunsten der Gemeinkasse auferlegt, später, vielleicht erst seit Pius, hat der Errichter des Grabmals die Wahl, sie, sei es der Gemeinkasse zuzuwenden, sei es den Pontifex oder den vestalischen Jungfrauen, was wohl mit der Zuweisung an die Pontifex zusammenfällt).

Vielleicht ist eine Zusammenstellung der Empfänger der im C. I. L. I—X und XIV enthaltenen Gräberbußen nicht ohne Wert.

Aerarium p. R. allein. VI, 2: 7778, 8589, 9042, 10238. (10296 wenn richtig ergänzt), 10593, 11913, 13028 (aer. Saturni), 13150 (in aede Saturni), 13312 (aer. publico), 13484, 14190, 14930 a und b.	dennoch 12 mal
VI, 3: 15107, 15221 (aer. pop. ve), 15405, 15477, 16863, 16440, 16800, 20080, 22276, 22484, 22660, 22915.	dennoch 12 mal
X, —: 6706 (*Antii vel patius Romae) datiert J. 167 n. Ch.	1 mal
XIV, —: 657, 1153, 1828, 1828 a (. . . Saturni).	3 mal
	zusammen: 28 mal

Aerar. p. R. und Virg. Vest. VI, 2: 10848 (= Orelli 4428), 13918 (oder letztere alternierend?).

Aerar. p. R. und colleg. pontificum. VI, 2, 10219 (= Orelli 4425).

Aerar. p. R. und reip. Ostiensium: XIV, 166.

Fiscus allein. III —: 168, 1960, 2240, 2631, 2632, 2634, 6984, 2682 Add.: 8 mal	
V —: 121, 1102, 1973, 2390, 6244 und in Concordia: 8723, 8725, 8727—33 unter der Bezeichnung <i>habeatve reipub.</i> ; <i>sfiscus</i> : 8724, 35, 35a, 40, 44, 45, 47—54, 59—61, 63, 68—70, 72, 75; <i>sfisci viribus</i> : 8734, 37, 39, 42, 43, 53, 58, 61, 64, 75.	47 mal
VI, 1: 8354 (aer. f.)	1 mal
VI, 2: 5395, 10876, 13387.	3 mal
VII, —: 292	1 mal
IX, —: 1610, 5000 (<i>sfisci viribus</i>)	2 mal
	zusammen: 62 mal

(Orelli 4369 *si quado abalienari voluerint, fisco possident, dem Fiscus für den Fall, dass Erben u. s. f. veräußern wollen, das Eigentum zugewiesen.)*

Aer. pontificum allein. V, 1: 4507 (im Index wohl deshalb als *urbanae* bezeichnet)

VI, 2: 10284 (aer. collegi), 10582 (utrisque¹⁾ aer. pontificum), 10724 (*col-

¹⁾ Mommsen, Röm. Staat² II, S. 67, A. 4 u. 7 nimmt dies = utrisque aeribus; könnte utrisque nicht verstanden sein für utraque = in beiden Fällen, wenn er das Grab verkauft oder verlehnt, soll er aer. pontif. bezahlen?

legio: p.) 10791 (compellabitur a pontifices pomae nomine). 11446. 12118. 13014. 13073. 13152. 13319/20. 13785.	11 mal
VI, 3: 19596 (coll. p.). 22518.	2 mal
X, 1 und 2: 030 (=Salerni vel potius Romae)	1 mal
	<u>zusammen: 15 mal</u>

Virgines Vestales allein, VI, —: 5175 (= Or. 7339)

XIV, —: 1644 (jedoch, da die Inschrift mit *virgini* abbricht, nicht ganz sicher, ob nicht noch eine weitere Klasse angegeben war).

Fiscus und Pontifices, VI, 2: 8518.

Gemeindekassen allein:

Philippi in Macedonia. III, 685 (coloniae nostrae).

resp. Salutarum. III, 2098 (wohl auch 2117).

Kielhöfen in Macedonia. III, 700.

resp. Aquileienseium. V, 952. 979. 1496.

resp. Concordiens. V, 1880. 8741.

resp. Compinne. IX, 984.

resp. Ostiensium. IX, 4822 (= XIV, 1236) und XIV, 307.

resp. Brundisiorum. IX, 136 (wohl nur die Erben mit Konfiskation des Vermögens bedroht).
col. Benevent. IX, 1670.

resp. Puteolan. X, 2015. 2244. 3037. 3504.

resp. Ostiensium. XIV, 307 und 850.

Aerarium p. R. und resp. Ostia. XIV, 166.

Fisco und resp. Firmancorum et resp. Ricinensium. IX, 5860.

Die *ecclesia Salutarum* III, 2654 (= Orelli 4432) und 6399 und die *ecclesia sancta von Tragurium* III, 2704 kann gewissermaßen als christliche Rechtsnachfolgerin der *arca pontificum* betrachtet werden. VI, 3, 17301 bestimmt ein Augusti-libertus, dass, wer nach seinem Tode das von ihm erstellte Grab verschonkt oder ein *alienum corpus* in denselben bestattet, stat[em] Kastrensi (wohl ein Zweig des *fiscus castrensis*) 10 000 Sest. zu bezahlen hat. VI, 2, 9092 befehlt der Errichter des Grabs das *funeraticium*, das seinem Nachlass vom *corpus mensorum machinatorum* gebühren würde, dieser *respublicae* unter der Bedingung, dass die Gilde aus dessen Zinsen an zwei von ihm bestimmten Tagen des Jahres ihm ein Opfer darbringe. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, so soll derselbe verpflichtet sein, *fisco stationis annonae* den doppelten Betrag zu bezahlen. Hier haben wir es nicht mit einer Sepulkralkauf zu thun, sondern es ist eine Stipulation von seiten des Schenkers und eine Sponsion von seiten des *corpus* (ähnlich C. I. L. IX, 1618; C. I. L. VI, 10239 = Bruns¹⁾, S. 253 ff.). Gräberbußen, die an Gilden zu bezahlen sind, liegen vor: III, 2107 (*Spalatium*) *decuriae mense* (sc. *collegii fabricorum et centonariorum*) VI, 2,

1) X, 3250 = Orelli 4430 „*tum ad resp. colonias Puteolanas pertinere*“ wird zu fassen sein wie Or. 4893, dass das Grabmal für den Fall, dass ein Verstoß gemacht wird, es oder einen Teil seiner Pertinenzien zu verkaufen, der Gemeinde Eigentum werden soll. Es könnte aber auch heissen, dass dann die Gemeinde als Interessent irgendwie einzuschreiten habe.

7458 und 8756; wo ein T. Aelius Aug. lib. Primitivus Archimagrus und dessen erste bez. zweite Frau bestimmen, dass das Grab, das sie für sich und ihre Nachkommen errichten, wenn niemand mehr von ihrer Nachkommenschaft vorhanden sein sollte, dem collegium cocorum Aug. n(ostri) quod consistit in Palatio als Eigentum zufallen solle, sowie, dass wenn es (nämlich von einem ihrer Erben) verschenkt oder verkauft, oder sonst gegen die von ihnen getroffenen Bestimmungen verfahren werden sollte, derselbe dieser Gilde «corpori, qui sunt in hac statione», 50 000 Sest. zu bezahlen habe, (G. Hirschfeld Ueber d. griech. Grabschr. S. 105 A. 1 hat nach unserer Ansicht diese Inschrift nicht richtig verstanden) und noch Bruns ² S. 309 n. 27 (Ravenna): convivio veteranorum sive Martensium. (Zu den Gräberbußen im eigentlichen Sinne des Wortes wird nicht zu rechnen sein C. I. L. X, 3750 = Orelli 4430). Eine ähnliche Bestimmung, wie X, 3750 und Or. 4300 enthalten, findet sich C. I. L. IX, 1618 = Or. 4433. Der Begrabene hat die Erträge eines Gutes paganus communibus pag. Luculani unter bestimmten Normen für jährliches Abhalten einer cena an seinem Grabe vermacht: quod si factum non erit, tum hic locus ut supra scriptum est cum annis . . . in perpetuum ad collegium medicorum et ad libertos n(ostros) pertineat, ut . . . hic epulentur¹⁾. Dem Freigelassenen und deren Nachkommen ist die Gräberbuße zugewiesen C. I. L. VI, 10243, wie in C. 2949 Constantinopel dem Erben neben der πείρα, C. 3104 Teos τῆ βεντιόβητος μετὰ τῶν κληρονομῶν κληρῶν.

Aus Bruns Fontes ³ bez. Orelli kommen noch hinzu: A. erar. p. R. Bruns n. 16, 26, 25, 33. Orelli 4424, 4610, 7339. Ficens: Or. 4500. Area pontif. Bruns n. 21, 22. Or. 2145, 4549. Virg. Vest. Bruns n. 28. Or. 4303, 7339 (und Gent. 765, 5).

Nur gestreift sind die griechischen Gräberbußen von Newton in seinem Essay über die griech. Inschr. (bei S. Reimach S. 163); in Kürze besprochen in S. Reimach Traité d'épigraphie grecque S. 429 l. (G. Hinrichs hat sie in seiner Griech. Epigraphik unbeachtet gelassen, während E. Hübner in seiner Römischen Epigraphik S. 530 der lateinischen Erwähnung thut.)

In allerjüngster Zeit hat Gustav Hirschfeld in den »Königsberger Historisch-philologischen Studien« Band I, 1887, S. 85–144 eine sehr eingehende und gründliche Abhandlung »über die griechischen Grabschriften, welche Geldstrafen anordnen«, gegeben und ist mir, der ich im Anschluss an meine Geschichte der Lykier (Stuttgart 1887) die gleiche Arbeit vorbereitet, zugekommen. Es bleibt somit mir nur übrig, die Lykier angehörigen Inschriften, die auch G. Hirschfeld eingehend behandelt und im wesentlichen in das richtige Licht gestellt hat, speziell zu behandeln, indem ich die übrigen nur zur Vergleichung herbeiziehe und das viele Gute, das Hirschfelds Arbeit enthält (von nun an mit H. bezeichnet) behalte. Dass ich mir selbständig die gleiche Anschauung von der Originalität und dem höheren Alter der lykischen Sepulkralmalen gebildet hatte, ehe die Hs. Abhandlung erschien, zeigt der in Kürze sie besprechende Abschnitt in

1) Ähnlich C. 3028 Ephesus, der Begrabene hat an et τῶν ἐπιπέδων ἀποδοῦναι πέντε τῶν δηνάρων etwas vermacht, damit sie die Fürsorge für sein Grab übernehmen: et si quid rogatum vel imperatum fuerit, ἀποδοῦναι καὶ κατασκευᾶν καὶ κοσμεῖναι et τῶν ἐπιπέδων ἀποδοῦναι. Wilamowitz 406, 307. C. I. L. V, 5907 (= Wilamowitz 106).

meiner Gesch. d. Lykier S. 128 f. Um aber solchen, die mich einer Unredlichkeit zu beschuldigen geneigt sein könnten, auch noch zu beweisen, dass ich selbständig das Material nicht bloß für die Lykier angehörigen Inschriften gesammelt habe, nicht um G. Hirschfeld zu meistern, was mir fern liegt, zumal da es mir sehr fühlbar geworden ist, wie mühsam es ist und wie leicht es zu schließlichen Uebersetzen eines Teils des Materials und zu kleineren Versuchen führt, eine solche, vor allem statistische Sammlung und Sichtung des verschiedensten Materials erfordernde Arbeit in den freien Stunden auszuführen, welche die Berufsarbeit oder etwa größere wissenschaftliche Arbeiten übrig lassen, will ich zu der sehr sorgfältigen und dankenswerten Liste A, die Inschriften außerhalb Lykiens, welche H. bietet, einige Ergänzungen geben. Diese Liste A ist, wie die Liste B, welche die lykischen Grabchriften zusammenstellt, in drei Spalten geteilt, von denen die erste den Ort, die zweite die Gemeinschaft, welcher sie zugehört ist und die Summe, die dritte das Werk oder die Zeitschrift angibt, wo die Inschrift veröffentlicht ist (zwei Zeitschriften, welche H. für seine Sammlung benützt hat, sind mir für die Menge nicht zugänglich gewesen: das Journal for promoting Hellenic studies in England und *Μουσικὸν καὶ βιβλιοθήκη τῆς ἐν Σμύρνῃ εὐαγγελικῆς σχολῆς*).

In H. Liste A fehlen:

Rom ¹⁾	ἕτηρ Τροαίων, 5000 δην.	C. 0250.
Akraiphia ²⁾ Biotien	τῆ κοινῆ τῶν ἑσκαπτῶν καὶ ἐγγύων τοῦ ἑσπῶ ἑμῶν δην. 2000, καὶ τῆ ἄκρ. πόλεω δην. 2500.	Ath. Mitt. III, S. 299.
Athen (vielleicht röm. Familie angehörend)	τῆ ἑσκαπτῶν κοινῆ κοινῆ πόλεω δην. 50 000 δ.	C. I. A. III, 2, 1429.
Athen	αἰ(γ) τῆ πόλεω δην. 500.	C. I. A. III, 2, 1430.
Athen	κοινῆ σχολῆς	C. I. A. III, 2, 1431.
Athen	κοινῆ δην. 25.	C. I. A. III, 2, 1432.
Athen ³⁾	κοινῆ χροσσοῦ ἑσκαπτῶν	C. I. A. III, 2, 1433.
Pescaro (Dalmatien) (identisch mit C. I. A. 1430?)	πόλεω 500 δ.	Öst. Mitt. 8, 27 n. 43.

1) Der Bestattung ist ein Steiner, S. eines Askarischen Mithras.

2) Einer Pythia starb ihr Sohn Epimachus als Krieger, nachdem ihre Tochter schon vorher gestorben. Sie gründete zum Totenkult eine Gesellschaft von ἑσκαπτῶν, zunächst bestehend aus dem Alter- und Schulgenossen des Sohnes, mit Ausschluss anderer, die dem verstorbenen Sohn feindselig sich gezeigt hatten. Eine Grabstätte enthält die Inschrift zweifelhafte: καὶ αἰ τῆ κοινῆ τῶν πολλῶν ἑσκαπτῶν κοινῆ πόλεω δην. 2000 καὶ τῆ ἄκρ. πόλεω δην. 2500, καὶ αἰ τῆ κοινῆ τῶν πολλῶν ἑσκαπτῶν κοινῆ πόλεω δην. 2000 καὶ τῆ ἄκρ. πόλεω δην. 2500. Diese Inschrift ist vielleicht die älteste unter den wenigen des eigentlichen Griechentlands, die eine Grabstätte enthalten.

3) ἢ τῆ κοινῆ τῶν ἑσκαπτῶν κοινῆ πόλεω δην. 25. Es ist mir zweifelhaft, ob wir es da mit einer ersten Grabstätte zu thun haben. Möglich für möglich zu setzen ist auch für einen Steinerstein ἑσκαπτῶν καὶ τῆ κοινῆ πόλεω δην. 25. Ist es vielleicht die Nachführung einer Grabstätte, indem ein Bastronius oder ein Kritiker derselben der Unverforntheit dieses ährmannen Gewerbes einen drastischen Ausdruck gab? Allerdings heißt es Πέτροι n. 38 Kylikos = C. 3599 nach αἰ τῆ κοινῆ τῶν πολλῶν ἑσκαπτῶν.

Thrak. Chersones	πίνα.	Bull. de corr. hellén. IV, S. 215.
Perinth	πίνα.	C. 2028.
Byzanz	πίνα.	Ath. Mitt. X, 20.
Nikaen (Bithyn.)	ἐπιτ. τὰς. καὶ π. ἔς 1000 ἔ.	C. 3757.
Smyrna		C. 3403.
Milet	ἐπιτ. Ἀπὸλλων.	Lebas-Wadd. n. 235.
Inos		Lebas-Wadd. n. 304.
Kebrens (F)	τὰς. 2500 ἔ.	C. 3574.
Traianopolis	l. τ. 500 ἔ.	C. 3863.
Sivota	l. τὰς. 2500 ἔ.	C. 3882 c. Add. (Kuhn Zeitschr. N. F. VIII, 4.)
Adana	πίνα. 1000. ἔπιτ. 1000.	Lebas-Wadd. 1519.

Unter den Inschriften loci inserti von C. IV: ἐπιτ. τὰς. Καὶ. 7017. τ. ἀποστο-
ταῖς. πίνα. καὶ ἐπιτ. ἐπιτ. 7010. εἰς Καίσαρος πίνα. καὶ π. πίνα. ἔς 2500 ἔ.

Aus dem neuesten Heft des Bull. (Avril—Novembre 1887) füge ich noch hinzu:

Trabula	[τα]βουλον ἀρμας χιλας πρωταξοβας	Bull. XI, S. 398.
Aegae (bei Pergamon)	εἰς τὴν τοῦ καίσαρος Καίσαρος πίνα. 2500 ἔ. ἐπιτ. Ἀπὸλλων. 1500.	Bull. XI, S. 395.

Was es mit den zwei im Lemma zu C. 1967 als im J. 1746 nach Paris ge-
schickten, dort aber nicht mehr auffindbaren Inschriften von Thessalonike, deren jede
eine an das ἐπιτ. τὰς. zu bezahlende Bulle von 1500 Denaren festsetzt, für eine Bewand-
nis hat, will ich nicht entscheiden.

Auf die beiden Listen A und B folgt bei H. eine sehr eingehende Besprechung
der Inschriften (S. 103—131) worin sich 2 Anhänge schließen: I. die Berührungen zwi-
schen den griechischen und lateinischen Inschriften mit Strafsummen, II. die Strafsummen
der griechischen Grabchriften, zuerst die Lykiens, dann die der übrigen, nach ihrer Höhe
aufsteigend mit Angabe des Orts und der empfangenden Kasse geordnet.

Empfand man, sei es wegen größerer Gefahr, sei es aus ängstlicherer Fürsorge
das Bedürfnis, das Grab, das man sich selbst oder Angehörigen oder beiden zusammen
bestimmt hatte, vor Benützung durch Unberechtigte, Veräußerung an Fremde, sowie vor
jeder Beschädigung und Entweihung durch eine demselben aufgeschriebene Warnung zu
schützen, so finden wir dafür drei Mittel angewandt. Man brachte eine Aufschrift an,
die durch freundliche Begrüßung des vorübergehenden Wanderers (χαῖρε παροῦτα u. a.)
denselben selbst zu freundlichem Verhalten verbinden sollte, wünschte jedem, der das
Grab schone und in Ehren halte, alles Gute und dem, der entgegengesetzt handle, alles
Schlimme und bedrohte ihn mit der Gottheit Zorn und Strafe. Solche Verwünschung
hielt man, wo man ängstlich nichts versäumen wollte, um das Grab zu sichern, natürlich
für wirksamer als freundliche Ansprache und gute Wünsche. Zweitens erinnerte man
ausdrücklich an eine zu Recht bestehende öffentliche Verpöndung der Grabverletzung.

Verwünschung, welche
das Grab vor Benützung
durch Fremde und Ver-
äußerung zu sichern.

denkmal seines Pflegesohnes (Vibullius) Polydenkes (s. Dittenberger zu C. L. A. n. 819) anbringen ließ.

In der Regel sind es kürzere Verwünschungsformeln verschiedener Fassung. (Ganz allgemein wird Verderben angewünscht: L.-W. 1764a (Mysien) und 1104 (Miletopolis) $\alpha\tau\acute{\alpha}\nu$ $\epsilon\tilde{\iota}\phi\acute{\alpha}\lambda\gamma$ $\kappa\alpha\iota$ $\gamma\acute{\iota}\nu\omicron\varsigma$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}$. Perrot explor. n. 63 $\epsilon\tilde{\iota}\phi\acute{\alpha}\lambda\gamma$ $\kappa\alpha\iota$ $\gamma\acute{\iota}\nu\omicron\varsigma$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}$. . C. 2831 Aphrodisias $\epsilon\tilde{\iota}\phi\acute{\alpha}\lambda\gamma$ $\alpha\pi\lambda\acute{\omega}\nu\tau\omicron$ $\sigma\acute{\iota}\nu$ $\tau\acute{\iota}\kappa\alpha\iota\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\pi\alpha\upsilon\tau\iota$ $\tau\eta$ $\gamma\acute{\iota}\nu\alpha\iota$. Bull. IV, S. 461 n. 24 $\epsilon\tilde{\iota}\phi\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\epsilon\tilde{\iota}\phi\acute{\alpha}\lambda\gamma$. Bull. IV, S. 178 f. n. 58 nach einer Goldmünze: $\kappa\alpha\iota$ $\gamma\alpha\tilde{\iota}\nu\acute{\alpha}\tau\alpha\iota$ $\pi\alpha\rho\acute{\alpha}$ $\theta\epsilon\alpha\tilde{\iota}\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\epsilon\tilde{\iota}\mu\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\delta\acute{\iota}\lambda\epsilon\theta\acute{\rho}\iota\omicron\varsigma$. C. 3827 v. Adl. Kotyowon $\mu\acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha\iota$ $\delta\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\iota\varsigma$ $\mu\alpha\rho\iota\sigma\tau\omicron\tau\omicron$ $\mu\alpha\rho\mu\alpha\tau\acute{\iota}\varsigma$, im ganzen ebenso C. 3814, 3815, 3827 k. Add. 3843, 3883, Adl. 3893, L.-W. 808; oder es wird allgemein die Strafe der Gottheit angedroht, z. B. Bull. X, S. 25 n. 23 (Lyttos) $\epsilon\tilde{\iota}\mu\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\varsigma$ $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\rho\alpha$ $\alpha\alpha\tilde{\iota}$ $\tau\eta$ $\delta\alpha\tilde{\iota}\rho\acute{\iota}\mu\epsilon\tau\alpha\iota$ $\tau\acute{\omega}\varsigma$ $\delta\alpha\tilde{\iota}\rho\mu\alpha\iota$ $\kappa\alpha\iota$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}\nu\tau\iota$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ (sic) $\kappa\alpha\iota$ $\tau\eta$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}$, $\delta\epsilon\alpha$ $\alpha\chi\theta\acute{\alpha}\iota$ $\tau\acute{\omega}\varsigma$ $\delta\alpha\tilde{\iota}\rho\mu\alpha\iota$ $\kappa\alpha\chi\acute{\alpha}\lambda\omicron\mu\acute{\epsilon}\nu\omicron\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\acute{\omega}\varsigma$ $\kappa\alpha\tau\alpha\chi\theta\acute{\epsilon}\nu\omicron\iota\varsigma$ $\theta\epsilon\alpha\tilde{\iota}\varsigma$, $\delta\epsilon\alpha$ η $\gamma\acute{\eta}$ $\mu\acute{\eta}$ $\kappa\alpha\tau\alpha\delta\acute{\iota}\chi\eta\tau\alpha\iota$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}\varsigma$ $\delta\epsilon\alpha\kappa\acute{\omega}\varsigma$. L.-W. 1490 $\mu\alpha\rho\mu\alpha\sigma\tau\iota\alpha$ $\kappa\alpha\chi\acute{\alpha}\lambda\omicron\mu\acute{\epsilon}\ν\omicron\iota$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}$ $\gamma\acute{\iota}\nu\omicron\upsilon\tau\omicron$ $\epsilon\tilde{\iota}$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}\iota$ $\theta\epsilon\alpha\tilde{\iota}$ (welche der Tote zuerst gegen seinen Bruder, der ihn um Hab und Gut gebracht, anrufen). Rev. archéol. XXX (1875), S. 51 n. IV $\delta\alpha\tilde{\iota}\rho\mu\alpha\iota$ $\kappa\alpha\chi\acute{\alpha}\lambda\omicron\mu\acute{\epsilon}\ν\omicron\iota$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}\iota$ $\kappa\alpha\iota$ $\gamma\acute{\iota}\nu\omicron\iota$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}\iota$.

Verwandtschaft mit jüdisch-christlichen Anschauungen, vielleicht Einfluss derselben zeigt die in Phrygien sehr häufige Formel $\epsilon\tilde{\iota}\mu\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\varsigma$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}$ $\epsilon\tilde{\iota}\rho\acute{\epsilon}\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\theta\epsilon\omega\tilde{\iota}$ C. 3800, 3902 f. n. a. Bull. VIII n. 2 n. 16 Eumonia, C. 3872 b. c. Adl. Sebaste. L.-W. 1703. C. 3980 Antiochia Pisid., 3962 b. Apamea und sonst noch; C. 3963 $\epsilon\tilde{\iota}\mu\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\varsigma$ $\epsilon\tilde{\iota}\rho\acute{\epsilon}\varsigma$ $\tau\eta\gamma$ $\chi\alpha\iota\tau\alpha$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\theta\epsilon\omega\tilde{\iota}$. Bull. VII, Ramsay n. 31. 33 $\epsilon\tilde{\iota}\rho\acute{\epsilon}\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\kappa\alpha\tau\acute{\iota}\nu$ $\theta\epsilon\omega\tilde{\iota}$. — Als christlich möchte ich betrachten C. 3902 Eumonia: $\epsilon\tilde{\iota}\mu\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\varsigma$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}$ $\epsilon\tilde{\iota}\rho\acute{\epsilon}\varsigma$ $\tau\acute{\omega}$ $\mu\acute{\alpha}\chi\alpha$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\theta\epsilon\omega\tilde{\iota}$ mit einer Goldmünze verbunden und $\lambda\acute{\epsilon}\gamma\epsilon\tau\alpha\iota$ $\pi\alpha\rho\acute{\alpha}$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\theta\epsilon\omega\tilde{\iota}$ $\mu\alpha\sigma\tau\iota\alpha\varsigma$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}\nu$, C. 3891 Eumonia und C. 3902 v. Eumonia $\epsilon\tilde{\iota}\rho\acute{\epsilon}\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\zeta\omega\upsilon\tau\alpha$ $\theta\epsilon\omega\tilde{\iota}$ $\kappa\alpha\iota$ $\nu\acute{\omega}\nu$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\epsilon$ $\tau\eta$ $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}\rho\alpha$ $\eta\tilde{\iota}\rho\acute{\epsilon}\nu\alpha$. Aus den Zeiten, wo das Christentum die antike Welt bezwungen und verschlungen hatte, mögen angeführt werden C. 9093: $\epsilon\tilde{\iota}$ $\delta\acute{\iota}$ $\mu\epsilon$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\delta\acute{\iota}\omega\upsilon$ η $\epsilon\tilde{\iota}\mu\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\varsigma$ $\mu\epsilon$ $\tau\acute{\alpha}\lambda\mu\acute{\alpha}\tau\iota$, $\sigma\acute{\eta}\mu\alpha$ $\kappa\alpha\tau\alpha\delta\acute{\iota}\chi\eta\tau\alpha\iota$ $\epsilon\tilde{\iota}\mu\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\varsigma$ $\mu\alpha\rho\iota\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\delta\epsilon\omega\tilde{\iota}$ $\eta\tilde{\iota}\rho\acute{\epsilon}\nu$, $\lambda\acute{\epsilon}\gamma\omicron\upsilon$ $\delta\epsilon\eta$ $\tau\eta$ $\theta\epsilon\omega\tilde{\iota}$ $\kappa\alpha\iota$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\zeta\eta\omega$ (Salamis). 9438 poetische Grabchrift eines Erzbischofs Gregorius (Korkyra) mit dem Schlusse:

$\tau\acute{\omega}\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\gamma\acute{\iota}\nu\omicron\varsigma$. $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\epsilon\tilde{\iota}$ $\kappa\alpha\tau\acute{\alpha}$ $\mu\alpha\sigma\tau\iota\alpha$ $\mu\acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha\tau\omicron$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\eta\sigma\tau\epsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}\nu$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$, $\mu\acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha$ $\kappa\alpha\iota$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\delta\acute{\iota}\omega\upsilon$ $\mu\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}$ $\kappa\alpha\iota$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\lambda\acute{\epsilon}\gamma\omicron\upsilon\mu\epsilon\tau\alpha\iota$ $\delta\acute{\iota}$ $\mu\epsilon$ $\mu\acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha$ $\lambda\acute{\epsilon}\gamma\omicron\upsilon\mu\epsilon\tau\alpha\iota$ $\mu\epsilon$ $\delta\acute{\iota}\omega\upsilon$, η $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ η $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ η $\mu\alpha\rho\mu\alpha\sigma\tau\iota\alpha$ $\tau\eta\varsigma$ $\mu\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\tau\iota\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\eta$ $\alpha\chi\theta\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\epsilon\tilde{\iota}$ $\delta\acute{\iota}$ $\mu\epsilon$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\mu\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\tau\iota\varsigma$, η $\alpha\iota\tau\acute{\omega}$ $\kappa\alpha\iota$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\eta\tilde{\iota}\rho\acute{\epsilon}\nu$ n. 1417. Auf dem Grab (oder einer Böhle) eines Pflegesohnes (n. 1418) Polydenkes des Herodes die gleiche Fassung nur mit einem Zusatz anhängend. Hercul. gleichfalls n. 1419; 1420 wieder = 1417. 1421 = 1418. 1423 und 1424 enthalten folgende Formeln: $\mu\alpha\rho\mu\alpha\sigma\tau\iota\alpha$ $\tau\acute{\omega}\varsigma$ $\kappa\alpha\tau\alpha\chi\theta\acute{\epsilon}\ν\omicron\iota\varsigma$ $\theta\epsilon\alpha\tilde{\iota}\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\tau\eta\sigma\tau\epsilon$, $\delta\acute{\iota}\omega\upsilon\mu\alpha\sigma\tau\iota\alpha$ $\kappa\alpha\iota$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\epsilon\tilde{\iota}\mu\acute{\alpha}\rho\tau\omicron\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\delta\acute{\iota}\lambda\epsilon\theta\acute{\rho}\iota\omicron\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\kappa\alpha\tau\alpha\chi\theta\acute{\epsilon}\ν\omicron\iota\varsigma$ $\theta\epsilon\alpha\tilde{\iota}\varsigma$. $\epsilon\tilde{\iota}$ $\mu\epsilon$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\tau\eta\sigma\tau\epsilon$ η $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ η $\mu\alpha\rho\mu\alpha\sigma\tau\iota\alpha$ η $\alpha\iota\tau\acute{\omega}$ η $\delta\acute{\iota}$ $\delta\acute{\iota}\omega\upsilon$, $\mu\acute{\eta}$ $\gamma\acute{\eta}$ $\mu\acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha$, $\mu\acute{\eta}$ $\delta\acute{\iota}\lambda\epsilon\theta\acute{\rho}\iota\omicron\varsigma$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}\iota$, $\delta\acute{\iota}\lambda\lambda$ $\eta\mu\epsilon\tilde{\iota}\varsigma$ $\zeta\eta\sigma\theta\acute{\epsilon}\ν\omicron\iota\varsigma$ $\mu\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\tau\iota\varsigma$. $\eta\tilde{\iota}\mu\epsilon\tilde{\iota}\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\varsigma$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}\iota\varsigma$ $\mu\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\tau\iota\varsigma$ $\delta\acute{\iota}\omega\upsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $\mu\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\tau\iota\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\mu\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\tau\iota\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\mu\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\tau\iota\varsigma$ $\kappa\alpha\iota$ $\delta\acute{\iota}\lambda\epsilon\theta\acute{\rho}\iota\omicron\varsigma$. $\kappa\alpha\iota$ $\delta\epsilon\alpha$ $\alpha\alpha\tilde{\iota}$ $\kappa\alpha\iota$ $\delta\acute{\iota}\lambda\epsilon\theta\acute{\rho}\iota\omicron\varsigma$ $\mu\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\tau\iota\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\mu\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\tau\iota\varsigma$ $\delta\epsilon$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\tau\eta\sigma\tau\epsilon$ $\mu\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\tau\iota\varsigma$ n. Von 1417—1424 mag vielleicht zu bezweifeln sein, ob sie an wirklichen Gräbern angebracht waren. 1424 bis 1427 sind Bruchstücke kürzerer Verwünschungen. 1426: $\mu\acute{\alpha}\chi\alpha$ $\tau\eta$ $\mu\acute{\alpha}\lambda\lambda\alpha$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\alpha\iota\tau\acute{\omega}$ $\epsilon\tilde{\iota}$ $\delta\acute{\iota}\omega\upsilon$. 1427 Grab eines Salamis-Besizers (Elioukion?) η $\mu\epsilon$ $\delta\acute{\iota}$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\delta\epsilon\omega\tilde{\iota}$, $\tau\eta\varsigma$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\delta\acute{\iota}\omega\upsilon$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\mu\alpha\rho\mu\acute{\alpha}\tau\iota\varsigma$. 1428: $\mu\alpha\rho\mu\alpha\sigma\tau\iota\alpha$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\tau\eta\sigma\tau\epsilon$ $\eta\tilde{\iota}\rho\acute{\epsilon}\ν\alpha$ $\delta\epsilon\sigma\phi\acute{\alpha}\tau\omicron\varsigma$ $\delta\acute{\iota}\omega\upsilon$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\eta\tilde{\iota}\rho\acute{\epsilon}\ν\alpha$.

Τὸ δούλερον εἶ, καὶ μὴ παρόλεσθέ μου,
 Μὰ τὸ κατέλαμα τὸν μακρὸν κόπον
 Ἄρματα ἔστω μὴ πρὸς ἕλλος ἐστίαι·
 Ἄρ' οὐκ ἀπαλαγοῦσθε τῆς μικρῆς χάρις,
 Καὶ πρὸς Τροίην, καὶ πρὸς αἰῶν Κερύκων
 Μετὰς παραλίαν μοι τὰ βουλήτια,
 Ἐπὶ δ' αἰεὶ καὶ Κροτῆς καὶ Δαρδάνης.

C. 9546 Canabedi, vielleicht ursprünglich Rom, παραγγέλλει τι ἐν δούλει καὶ μετὰ τὴν θεοῦ μῆτι ἐν ταῖς σπουδαῖς μῆτι ἐν τῷ αἰῶνι κόπον ἢ κόπον ταύτην παρὶ τῶν ἀρχαίων ἄριστων πύλων εἶναι. Ὁ δὲ ἀνεγερμένος καὶ ἡ ἀπαρτίτων λόγων τῆς κοίτης ἐλάττωσι. C. 9602 Rom, Grab eines 5 Monate alten Kindes: αἰ τὰ τὰ ἐσθ' μου σπουδαῖ, ἔστω αἰεὶ πρὸς τῆν ἀπαρτίτων ἔργων. Ähnlich L.-W. 1890 Jerusalem: ἔχω πρὸς τῆν ἄρχην τῆν μέλαιναν, aber aus früherer Zeit, 3. oder 4. Jahrhundert n. Chr.

Manchmal wird die Gottheit, deren Strafe dem Uebeltäter zu gewarten steht, (natürlich vor allem Landesgötter) näher angegeben, z. B. C. 4380 r u. s. θεῶν ἀρχαίων τῆς τοῦ Πικηλαῖος. C. 4390 t. ἴτα ἔργων: Ἥλιος, Σελήνη, Διούριος. L.-W. 764 = C. 3857 k. Ἐκείτης μελέτης περιπέσει δούλει. Bull. X, S. 503 n. ὁ Ἰκονίου: γελοιοῦσθαι ἔχωσι Μῆτι καταχθόνων. Verlust der Familie wird angedroht z. B. C. 3862 Flaviopolis Phrygien: ἐς δὲ τούτω μνηστῆρ καὶ τῆ σαρρ κακῆν χάρις προσίγη, ἔργων τάων ἀπώσται, χάρις βίον, οἶκον ἔργων; ähnlich C. 9266a; C. 3984 Philomelium; Wood Ephesus inscriptions from the tombs n. 7: ἐάν εἴ τι ἐπιτρον βέλη πύμα ἢ γράμμα ἐκείτης ἢ πώλετης, μὴ ἀπολέθουσι (sic!) μῆτι βίον μῆτι τάων μῆτι σάρματος μῆτι ὁ πώλετας; μῆτι ἡ ἀργύριος (mit ähnlich lautendem, poetischem Spruch wird C. 4000 Ikonium der etwaige Beschädiger einer Bildsäule bedroht). L.-W. 718 = C. 3865 i. πρὸ ἔργων πρῶτον τάων. Die ganze Schöpfung soll dem Freier zum Genuss und Erwerb verschlossen sein. C. 4190 Kappadokien — μῆτι (sic) καθαρῶ χράταις] παρτὴ οὐδὲ γῆν πατήρα οὐδὲ ἕνερ αἰετα, δόσει δὲ τοῖς καταχθόνιους θεοῖς ἔργων. C. 6025 Rom ἐς εἴ ἐν σπουδαῖ, μῆτι αἰεὶ θελάων αἰετῆ μῆτι γῆ βουλή. Diese verschiedenen Androhungen sind zusammengefasst außer in den schon besprochenen attischen Inschriften und denen von Hierapolis und Aphrodisias (S. 8, A. 1) auch in C. 2644 Halikarnass μῆτι γῆ καρποφόρος ἔστω μῆτι ἡ θελάων αἰετῆ μῆτι τάων ἔργων; μῆτι βίον χράταις, ἀλλ' αἰετα ἕψαλη, πινώλη. Hier und da findet es sich auch, dass der Begrabene beschwört sich an den sich seiner Ruhestätte Nahnenden wendet: C. 1933 (Korkyra) ἐπιταύρασι σοι τὴν σφάστων ἔργων μῆτι ἐξὸν αἰετα; folgt auch eine Bitte an den Fiskus, worauf καὶ ἐπί: λόγον ἀετῆος. Bull. VI, S. 516 (Phrygien) ἐπιταύραθα εἰ τὸ μέγεθος τῶ θεοῦ καὶ τῶς καταχθόνιους θεάων; μῆτινα ἀετῆος; τὸ μῆτι μῆτι ἄλλων τῶν ταύτων; und auf christlichen Inschriften: C. 9270 Ikonium ἐπιταύραθα τὸν πανταρχάτωρα θεῶν. C. 9288 Melos ἐπιταύρα ἡμῶς τὸν ὄδε προστάτω θεάων, μῆτι; ποτε ταύρη ἐνθάδε τῶν καταχθόνων.

Ganz kurz ist die Verwünschung C. 3882b Add. καὶ ἔστω ἐν τῷ ἔργων τούτων κακῶς ποθήσαι, ὑποκατάργατος ἔστω; ähnlich 3882i Add. nach vorübergehender Festsetzung

einer Buße und wörtlich: *ἔγωγε τίκωνος τίκωνος ἰσοσταύρατος*. Bull. VIII, S. 234 *ἔγωγε αὐτῶν κατὰρα τίκωνος τίκωνος καὶ τῶν συμβουλεύουσιν*.

Auf griechischen Inschriften, welche Lykien angehören¹⁾, finden wir folgende Verfluchungen vereinelt, ohne dass ein Hinweis auf gesetzliche Strafe oder Festsetzung einer Geldbuße oder beides daran sich anschließt, oder in der vollständigen Inschrift sich anschließen konnte. C. 4224 f. Add. Levens (Karmylessos) καὶ ἐν ταῖς ἀδικίαις τῶ μύθων τούτων, ἡρώων καὶ παυόλων ἀπὸ ἀναρῶν πένητων. C. 4300 h Antiphellos ἰσὺ δὲ ταῖς ἀδικίαις ἢ ἀγοράς τῶ μύθων, ἢ Ἀγρῶν αὐτῶν ἰσοστάρατος (Letz als Landesgöttin); beide Inschriften spätestens dem dritten Jahrhundert v. Chr. angehörig und beiden Inschriften in lykischer Sprache voranstehend²⁾; 4300 i Antiphellos bietet: εἰ δὲ μὲν ἀπαρταλὸς ἔγωγε θεῶν γένους, ebenso 4303 e¹, 4315 e¹), eine Formel, die sehr häufig im Verein mit einer Geldbuße sich findet (B.-N. 7, C. 4278 l, 4300 k e u 4307, 4308, 4255, 4252 b, 4253), hier *ἔγωγε ἰσοσταύρατος θεῶν ἀπαρταλὸς καὶ καταχθονίος καὶ τῶ πρόστατον ἀποστατόν*. C. 4224 d Add. *ἔγωγε ἰσοσταύρατος καὶ ἡρώων ἰσοστάρατος*. C. 4207 *ἰσὺ δὲ θεῶν τῶν ἀναρῶν ἔγωγε θεῶν καταχθονίος καὶ ἰσὺ δὲ ἡρώων τῶ Τεμεταλίων ἔγωγε*. 4230 folgte wohl auf *θεῶν καταχθονίος ἀναρῶν*, nach einer Geldbuße. C. 4259 = B.-N. n. 29 ἀπαρταλὸς ἔγωγε θεῶν πένητων καὶ Ἀγρῶν καὶ τῶν τίκωνος καὶ ἀποστατόν. B.-N. n. 55 ἢ ἀναρῶν ἔγωγε καὶ ἰσοσταύρατος καὶ ἀποστατόν. C. 4300 e ἢ δὲ ἀδικίας (ἰσὺ δὲ) ἢ ἰσοστάρατος ἀπαρταλὸς ἔγωγε θεῶν γένους καὶ τῶ γένος αὐτῶν καὶ ἡρώων und C. 4308 καὶ ἔγωγε εἰ δὲ ἀδικίας καὶ γυναικὸς αὐτῶν εἰς τ. κ. θ. (auch noch das Geschlecht mit verflucht.). C. 4292 Patara in einer frühestens dem letzten Drittel des zweiten Jahrhunderts v. Chr. angehörigen Inschrift³⁾: *ἰσὺ τῶ μύθων ἰσοστάρατος ἢ ἡρώων τῶν καταχθονίος θεῶν ἔγωγε*. So ziemlich das gleiche haben wir in C. 4300 g Add. = L.-W. 1298 Aperlas in der allgemeinen Inschrift, welche Herpidase Sarpodonis in dem für sich, ihre Tochter und deren Mann errichteten Heroon anbringen ließ, τῶν πατ' αὐτῆς εἰ [εὐδαίμων ἔλλος ἰσοστάρατος] ἢ ἰσοσταύρατος εἰ ἀδικίας καταχθονίος θεῶν], wie Waddington best. bezw. ergänzt, vorausgesetzt, dass von der Inschrift nicht noch mehr verloren gegangen ist. C. 4290 und Add. = L.-W. 1299 von Herpidase Sarpodonis an der *παπαρταλίων*, welche die irdischen Ueberreste ihrer verstorbenen Tochter bürgt und in

1) Von den Inschriften lykischer Sprache und lykischer Schrift sehe ich im ganzen ab, da auch der neueste Versuch, die lykische Sprache etymologisch und grammatisch zu analysieren und zu konstruieren, den W. Dörcks in seinen in Besenbachers Beiträgen veröffentlichten „Lykischen Studien“ macht, mir auf nicht ganz sicheren Grundlagen zu beruhen scheint.

2) Nach Dörcks III, S. 277 enthält der lykische Text der ersten Festsetzung einer Geldbuße von 50 *ada* = Misen; III, S. 280 f. der lyk. Text der zweiten = dieser erste mit seinem Nachkommen und (sein) Geschlecht aus Väterk (wie Antiphellos).

3) In 4303 tit. a. ist zu wenig erhalten, als dass die Franzose'sche Ergänzung ἢ ἀπαρταλὸς γένους εἰς τῶν Ἀγρῶν καὶ τῶν ἡρώων θεῶν αὐτῶν berücksichtigt werden dürfte. III, b. εἰ τῶν Ἀγρῶν καὶ noch erhalten.

4) ἡρώων berichtet von einem M. Aur. Iason, B. von Patara für sich καὶ τῶ μύθων αὐτῶν ἔγωγε εἰς τῶν ἀδικίας καὶ ἡρώων καὶ ἰσοστάρατος. Nebenher will ich bemerken, dass die von Lebas zu III, n. 27 vertretene Ansicht, dass *ἡρώων* immer und notwendig die Konkubine im ökonomisch-rechtlichen Sinne des Wortes oder die concubina, nicht die *ἡρώων* bedeutet, mir auf Grund einer Zusammenstellung einer sehr großen Anzahl von Inschriften nicht haltbar zu sein scheint. Es bezeichnet nicht selten unweifelhaft als Ausdruck von mehr Gefühlswärme oder Sentimentalität als was, als Masc. auch den rechten Ehegatten,

dem Heron untergebracht ist, lautet aber: Οὐ τὸ βλάπτει δὲ ἐν ταύτῃ τῇ παραποθέσει
 ἄλλος νόμος ἢ ὁ ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἔστιν ἀπὸ τῆς καταποθέσεως θεῶν καὶ ὑποκαίεται τοῖς
 διαταγμένοις καὶ ἐξισθὲν Ἀνακρίτων τῆ δόξῃ ἑνὸς ἐπιπέρας. Verschiedene Ver-
 wünschungen sind zusammengefasst in C. 4308 (s. jedoch S. 11, A. 3). Myra ἐπὶ δὲ τῶν βλά-
 ψῶν ἀποτίνας τὸ πρῶτον τοῦτο παραποσίον ἔπιπέρας, μήτ' ἐπὶ τῆς ἢ γῆ ἀπὸ τῆς καρπῶν μὲτα τὸν
 ἐπιπέρας (sic!) ἔστιν καὶ ἀμαρτωλὸς γίνεσθαι (in b ἔστιν) εἰς τὴν Ἀγρὴν καὶ εἰς τοὺς λοιπ. θ. π.

gesetzliche Be-
 strafung des
 Verführers.

Gesetzliche Vergeltung der Schädigung von Gräbern und der Eingriffe in das
 Eigentumsrecht derselben ist uns inschriftlich bewahrt außerhalb Lykiens: Iasos Karien
 C. 2687 ἀπὸ τῆς δὲ ἔνοχας : . . . 2688 καὶ παραποσίον ἐπιπέρας, beidemal mit voraus-
 gehender Festsetzung einer Geldbuße; 2690 ohne solche ὁ μὲν τοῦτο τολμήσας λόγος ἔπιπε-
 ραίης, τὸ δὲ τούτων ἐπιπέρας βόλλεται πτόμα, diese Inschrift jedenfalls aus der
 Zeit der römischen Herrschaft; Aphrodisias Karien ἔστιν ἀπὸ τῆς καὶ ἐπιπέρας καὶ
 παραποσίον καὶ παραποσίον. C. 2826 (s. S. 8, A. 1), 2827, 2830, 2839, 2843, 2850 u.
 Add. könnten an und für sich noch Raum für Zweifel frei lassen, ob da wirklich eine
 staatliche Bestrafung angedroht ist, aber L.-W. 1639 ἐπιπέρας καὶ ἐπιπέρας ἐπιπέρας
 ἐπιπέρας τῶν καὶ ἐπιπέρας ἔνοχας ἔστιν ἀπὸ τῆς καὶ ἐπιπέρας ἐπιπέρας behält diesem
 Zweifel (vergl. L.-W. 519—520 = C. 2715 a. b. Stratonikeia: in einem Ratsbeschluss, der die
 bestehende Schaffung von zwei Chören von Knaben anordnet, welche täglich Lobgesänge,
 der eine zu Ehren des Zeus Panhomerios, der andre zu Ehren der Hekate, vor dem Rat
 vortragen sollen, werden die damit beauftragten Beamten für den Fall einer Pflichtver-
 säumnis folgendermaßen bedroht: τὸν δὲ π. τούτων μὴ παραποσίον, π. μὲν ἀρχόντες καὶ ὁ
 ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἀπὸ τῆς, οἱ δὲ ἐπιπέρας ἀπὸ τῆς ἐπιπέρας ἐπιπέρας¹⁾. Smyrna
 C. 3206 nach Festsetzung einer an die Kaiserstempel in Sm. zu bezahlenden Buße καὶ
 ἐπιπέρας ἔστιν ἐπιπέρας παραποσίον. Mit L.-W. 220 nach Festsetzung einer an den Fis-
 kus zu bezahlenden Buße: ἐπιπέρας δὲ καὶ τῆς βόλλεται ἔπιπερ ἀπὸ τῆς παραποσίον. Traill's
 Bull. V, S. 344, n. 5 (= H. A. 173) ἐπιπέρας ἔστιν τοῖς ἐπιπέρας (= Verfügungen
 der kaiserlichen Provinzialregierung) καὶ τῶν παρτίων νόμων καὶ ἀποκαίεται. Kyzikos
 C. 3092 εἰ δὲ τῶν τολμήσας τῆς ταύτης τῆς ἐπιπέρας ἀπὸ τῆς ἐπιπέρας, εἰς ἀπὸ τῆς τῶν

1) Ob irgend eine staatliche Strafe oder nur eine Art-Ekommunikation in dem ἐπιπέρας καὶ ἐπιπέρας
 τῶν ἐπιπέρας καὶ ἐπιπέρας καὶ ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἔστιν ἐπιπέρας in
 dem Volksbeschluss der rhodischen Teilgenossenschaft (Dittenb. n. 257) zu verstehen ist, welche fest-
 setzt, was in den Hafen und den Tempel der Asklepieia nicht hineingehört oder hineingeführt werden
 darf (kein Pferd, kein Esel, kein Maultier, überhaupt kein Tier mit langer Mähne oder langem Schwanz,
 nicht Schweinefleisch) mag zweifelhaft sein. Diese Exkommunikation auf bestimmte Zeit bezieht sich als
 Bestrafung von Asklepieia in dem die Treuer der Frauen der Genossenschaft regelnden Gesetz C. 2652 =
 Dittenb. 470 καὶ μὴ ἔστιν ἀπὸ τῆς ἐπιπέρας, ἐπιπέρας ἐπιπέρας. ἔστιν μὲν δὲ ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας
 Wie dazugehörige Fälle von Asklepieia von Staats wegen bestraft wurden, zeigt C. 186 = C. L. A. II, 814, Frag. a
 H. v. 24—29, εἰς ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας
 ἐπιπέρας ἐπιπέρας (10 000 Drachmen) καὶ ἐπιπέρας (nach Böckh die Geldstrafe von 10 000 Dr., die niedere,
 die ἐπιπέρας die höhere, an und für sich mit Einziehung des ganzen Vermögens verbundene Strafe) ἐπιπέρας
 καὶ ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας ἐπιπέρας (Ol. 104, 1).

ἑπαρχικῶν κήδεων ἐκλήθηται γὰρ τριβουχίας τὸ μόνον ἀλλὰ καὶ καταχθόνια τῶ ἑπαρχίῳ προτάειν τὸ ταμίῳ * β' κ. τ. λ., der Errichter ein trierarch. class. praetor. Misonensis. C. 3694 post. δίκα β' ὄριζας παρανίρος τριβουχίῳ, πίσος δὲ ἕσσις κ. τ. λ. Ath. Mitt. VI, S. 317 . . . καὶ εὐδὲν ἦτον ἴσται ὑπεύθυνος τῆ τῆς τριβουχίας ἐγκλήματι, S. 257 n. 5 ohne Buße ὑπεύθυνος ἴσται τῆ τῆς τριβ. [ἐγκλήματι]. Bull. X, S. 219 τῆ πίσος κὶ ὑπεύθυνος ἴσται τῆ τῆς τριβουχίας νόμῳ. Thyateira C. 3599 nach Festsetzung einer an die πόλις zu bezahlenden Buße: γονίματος ἔσσιον ὑπεύθυνος τῆ τῆς τριβ. νόμῳ. Tarsos Bull. VII, S. 292, n. 5 (= H. A. 237) ἐς δὲ ὑπεύθυνος ἕλεσ ποῖμα, τριβουχίας καταχθόνια καὶ ἕσσιον. Adana C. 4441 νόμον ὄριζας τῆ ἕσσιος. Rom aus Ostia C. 6307 κὶ δὲ τολήματι τῆς συνθεσπύμων ἕλεον, θῆμα τῆ πίσος ἐπὶ δὲ γαλιῶδας, τῶσας καὶ Πέρην (= Portus bei Ostia) καταθῆματα ἀλλὰ καὶ αὐτῆς τῶσας ἀποδοθῆναι βλαψιπύρον κέλεον (2 Diestichen). (H. S. 121 f. führt aus einer post. Inschrift von Kelenensis an προτάειν τοῖς ἐπὶ πωλείουσι νόμοι; aus dem Zusammenhang scheint aber nicht hervorzugehen, ob damit vom Staat angeordnete πρόσταμα, die an und für sich sowohl peinliche Strafen als Geldbußen sein könnten, oder vom Errichter des Grabs bestimmte Bußen zu verstehen sind).

Von den meisten dieser Inschriften ist es unverkennbar, dass sie der Kaiserzeit angehören, spät sind wohl auch die andern. Aus dem Umkreis des eigentlichen Lykiens ist nach meiner Ansicht das päidische Termessos auszuscheiden, das H. als zu Lykien gehörig in seiner Liste der lykischen Inschriften behandelt. Hier finden wir in C. 4363 ἐπὶ ἑ παρασῆας ἔσσιον τῆ θῆμα καὶ ἕσσιος ἴσται [ἐγκλήματι τριβουχίας; vielleicht ist auch in 4366 ἐπὶ ἑ ἕσσιος ἴσται Entsprechendes zu ergänzen.

In Lykien selbst begegnet uns deutlicher Hinweis auf staatliche Bestrafung der Grilbervletzung: Teimessos C. 4221 d. Add., wo, wie es scheint, nach einer vorausgehenden Buße an den Fiskus die Ergänzung ὑπεύθυνος τῆ τῆς τριβουχίας zweifellos ist. Sidyma C. 4266 nach einer Buße [καὶ ὑπεύθυνος ἴσται] τῆ τῆς ἀσπίδος νόμῳ und B.-N. n. 62 ἑ παρὰ ταῦτα τολήματι ὑπεύθυνος τῆ τ. τ. γ. καὶ ἀποδοθῆναι. (In Betreff von C. 4290 ὑπεύθυνος ἴσται ἀσπίδος καταχθ. θῆμα καὶ ἀποδοθῆναι τοῖς δεκτικαγμένους ist es mir einigermaßen zweifelhaft, ob der mittlere Satz nur eine Ausführung des ersten ist, wie H. S. 120 f. annimmt, und ob nicht wegen des Zusatzes θῆμα κ. in dem ersten Satze dieser Inschrift, wie in dem ἑπαρχίῳ θῆμα κ. ἀποδοθῆναι καὶ καταχθ. C. 4258 und in ἀσπίδος θῆμα καταχθ. C. 4297 eine reine Verfluchungsformel zu sehen ist. B.-N. n. 55 Sidyma ἀσπίδος ἴσται καὶ ἑπαρχίῳ möchte man allerdings wieder eher auf Ankündigung weltlicher Strafen beziehen. Eine sichere Entscheidung ist kaum zu treffen ¹⁾). Andriake C. 4303 m ohne Verfluchung

τριβουχίας
in Lykien
nicht bekannt.

1) In ἑπαρχίῳ ohne Zusatz könnte man einen Hinweis auf weltliche Strafe finden, in ἑπαρχίῳ mit einem hinzugefügten Dativ, wie in ἀσπίδος καταχθ. θῆμα, aber höchstens vermuthet, wenn man an eine Art von Sacralität des Thäters denken wollte. Unter dem Begriff ἀσπίδος verstanden Aristoteles de virt. et vit. c. 7 jedes Vergehen gegen Abgesandten: ἀσπίδος γὰρ ἑ παρὶ θῆμα κήρυξις καὶ παρὶ θῆμα καὶ παρὶ τῶν καταχθόνων. In der Inschrift von Teos, die wir weiter unten des näheren anführen werden, C. 3619 an Dittenb. 369 hat Irene ἑπαρχίῳ καὶ ἀποδοθῆναι τῶσας καὶ ἀποδοθῆναι τῶσας καὶ παρὶ τῶν καταχθόνων γαλιῶδας ἐπὶ λαβῶν wir aus ziemlich früher Zeit einen Beweis von gesetz-

und Geldbuße ἐπιτίθειν τῆς τοῦτοῦτοῦ νόμου. In Olympos, dessen politische Zugehörigkeit zu Lykien außer Zweifel ist, C. 4325 k ἐν δὲ τις ἐπιτίθειται τὰς κολούρας, τοῦτον θύεσθαι τοῦτοῦτοῦ νόμου καὶ ἀποτίσει. Endlich Antiphellos C. 4300 Add. ἐν δὲ τις τολήσῃ ἐπαρθεῖται τινα] (sic ἄλλου), [ἐπιτίθειται ἕται τοῖς ἐκ τῶν θεῶν διαταγῶν ἀποτίσει, was schon Ross auf constitutiones Imperatorum bezog, von denen H. mit Recht vermutet, dass sie im wesentlichen nur altsteinzeitliche Satzungen bestätigten. Diese Inschrift enthält nicht etwa noch die Festsetzung einer Geldbuße.

Statistik der
griechischen
Inschriften.

In Betreff der Gräberbußen, an denen das befreiend und rechtlich schwer zu denken scheint, dass ein Privatmann die Befugnis hatte, noch nicht zu seinen Erben gehörige oder im Besitze dieser nachfolgende Personen für den Fall einer Verletzung einer von ihm getroffenen oder eingeschlossenen Bestimmung mit Geldstrafe zu belegen, zunächst einige statistische Angaben. Außerhalb des eigentlichen Lykiens haben wir an griech. Inschriften dieses Inhalts etwa über 300¹⁾, wobei zu beachten ist, dass die Zahl sich in etwas steigern würde, wenn alle diejenigen unvollständig erhaltenen Inschriften mit in Anrechnung gebracht würden, die offenbar die Festsetzung einer Geldbuße enthielten, ohne dass uns einer der dieselbe konstituierenden Bestandteile erhalten wäre. Diese Anzahl verteilt sich aber sehr ungleich auf die Gebiete griechischer Sprache und Kultur. Auf das griech.-europ. Festland mit Einbegriff Thessaliens kommen nur 8 (vielleicht 9); dazu je 1 für Korkyra, 1 für Ornos auf Euboea (dem Grab eines Thrakens angehörig); auf Makedonien und den übrigen Teil der Himmelhälfte 47 (vielleicht 49); alle andern fallen mit Ausnahme von 0 (Pisa, Ross, Ostia je 1, Dyblos 1, Kyrene 2) nach Kleinasien. Am stärksten sind hier vertreten: Smyrna 40, Aphrodisias 23, Esmenia 18, Hierapolis 13, Thyateira 10, Kyzikos und Termessos je 9, Ephesos 8, Teos und Apamea je 6. In Lykien sind es (Termessos, Lagbeon, Isinda, Kormasa ausgeschlossen) 69 mit Zurechnung von C. 4278 c, die bei H. fehlt. (Inscr. C. 4321 b Add. Marmara? *Tscholofy Dogh* wird auch nicht mitzuzählen sein.)

Dazu kommen noch solche Inschriften, welche ursprünglich eine uns nimmer erhaltene Muthbestimmung enthalten zu haben scheinen; C. 4217, 4232, 4245, 4303 d, f und h²⁾ (in Termessos 4303 m und v), wovon allerdings die eine und andere auch nur eine Verwünschung oder einen Hinweis auf die gesetzliche Bestrafung der *Tymboycchia* enthalten haben mag.

heiter Normierung der Bestrafung der *tymbouchia* und von Erweiterung dieses Begriffs über seine ursprüngliche Bedeutung hinaus. Auf römischen Inschriften findet sich ein Hinweis auf kримinale Bestrafung der Geldverletzung höchst selten, wenn überhaupt. Möglicherweise in C. I. L. VI, 2, 10290 auf pro ser. *quodlibet tenetur* (Ergänzung scheint mir etwas zweifelhaft); wahrscheinlich in V, 2761. (2762 v) 2768 (Concordia) *hinc si manus inciduntur aut hinc inferret illa una; ut cum eis procedantur aut in loco det auti pende* (letztere entweder 394 oder 396 oder 402 n. Chr.), wenn man nicht darin lieber wenig christliche Wünsche christlicher Kriegsknechte sehen will. VI, 30061 = Orelli 4481 *ne simul pona sepulchri tenetur* aber Bedrohung mit dem gleichen Los der Grabstörung, als Hinweis auf entsprechende kримinale Bestrafung.

1) Die Zahl ist jedenfalls zu niedrig, da Herrn G. Hirschfeld, wie er mir freundlich mitteilt, auch noch von anderer Seite Nachträge zu seiner Liste zugegangen sind.

Viel größer ist aber die Anzahl der Grabinschriften, die keine Goldhülle enthalten: C. 4203, 4204, 4205, 4208 b, 4209, 4209, 4211, 4242, (ohne jedes Verbot); 4227 und 4278 (mit kurzem Verbot), 4201, 4202, 4214, 4256, 4257, 4260, 4261, 4312, 4315 h und p, Add. (diese zehn kurze Angaben des Namens und des Vaters des Bestatteten), 4278 f, 4287, 4291, 4295, 4306, 4314, 4315, 4315 b, c, 4321 e, f, g, (4322 Chelidon, Inseln), 4303 e¹ Add. 4303 h², 4315 f, Add. B.-N. n. 15, n. 27, 60, 61, (4300 f, g, 4303 h² und h³ sind zweifelhaft), L.-W. 1282, 1289 und endlich C. 4224 e, Add. mit sehr eingehenden Bestimmungen über die Verteilung der einzelnen Teile des Horos ohne Hinzufügung irgend einer verbindenden Formel. Die im Druck hervorgehobenen Nummern ergeben sich durch die Namen oder sonstwie als erst der Zeit der Provinz Lykien angehörig; nicht wenige unter den übrigen Inschriften dieser Art haben solche in lyk. Sprache und Schrift neben sich, was ein Beweis höheren Alters ist, insoweit nicht anzunehmen ist, dass die griechische und die lykische Inschrift in gar keinem Zusammenhang mit einander stehen¹⁾. C. 4199 ist die Inschrift eines von der Stadt Telmessos einem Privaterrichteten sepulcrum publicum, dem jedes Verbot und jede Bedrohung fehlt. Die Inschrift ist nach der lyk. Aera datiert. Ist deren Anfangsjahr die Bestätigung der Freiheit durch Sulla, so fällt sie ins J. 25 v. Chr., ist es die Einrichtung der Provinz, dann ins J. 103 n. Chr.

Lykische Grabinschriften ohne Verbot.

Für die älteste der in Betracht kommenden Inschriften Lykiens erklärt H. (S. 106 f.) im Anschluss an Benndorf, der (Reisen I, S. 56) diese Inschrift als eine der ältesten griechischen Inschriften (in Lykien) und sicher aus früher hellenistischer Zeit bezeichnet, die Inschrift von der linken Eingangswand eines Felsengrabes an Pinara C. 4250, deren Text Benndorf n. 29 berichtigt wiedergibt. Sie lautet folgendermaßen:

Die Inschrift des Pinaren Grabes ist mit griechischer Sprache.

Τάλατος Τάλατος Διαιτών γένος: εἰ ἔρπον κατακοιμήσας κόνος καὶ τῆ γυναικὶ καὶ τοῖς τέκνοις καὶ ἑγγόνεσι κόνος, εἴσω εἰ μὲν εἰς ἕταρο ἰκνοῦμαι εἰ ἔρπον μὲν προσηύξα: ἔτιρον: εἰ εἰ καὶ παρὰ ταύτας κούρη, ἑμαρτοῦτος ἕταρο θάνα κόνος καὶ ἄγροῦ καὶ τῶν τέκνων καὶ προσηύξαίμενος τάλατος ἄγγυλον καὶ ἕταρο τὰ βουλομένη ἑγγυλοῦσθαι παρὶ ταύτων²⁾.

H. setzt diese Inschrift in das dritte vorchristliche Jahrhundert; eine Vergleichung der Schriftzüge ergibt, dass sie jünger ist als die Pixodarosinschrift und auch jünger als die

1) Verbote ohne Hinzufügung irgend einer Drohung mit Strafe finden sich auch außerhalb Lykiens nicht selten z. B. in Karien C. 3592, 3593 b (hier dann auch häufig Hinweisung auf der Gottheit Strafe τανα κόνος καὶ εἰς θεῶν). Smyrna C. 3336, 3364, 3370, 3375, 3382, 3391 a, 3268 mit Berufung auf den Stand des Toten: μάλιστα ἕταρος ἕταρος τῆς ἀλαστοῦσας καὶ μάλιστα τῆς προσηύξα: ἕταρος καὶ εἰ εἰς ἕταρο (sic) προσηύξα: καὶ βουλομένη. Aphrodisias C. 2925, 2945. Parium C. 3653. Ohne jeden Zusatz dieser Art: Hierapolis C. 3921, ein ἄγγυλον und eine ἄγγυλον begraben. Anasa C. 4170 (datiert: 176 n. Chr.), Eukarpos C. 3287 v. a. L.-W. 772 (datiert: 194 n. Chr.). H. hebt S. 104 hervor, dass die Inschrift C. 3517 ohne Festsetzung einer Strafbemessung aus dem gleichen Jahre (211—22) ist wie C. 3514, beide aus Thyateira, und ebenso L.-W. 718 ohne Festsetzung aus demselben Jahre (196) wie L.-W. 722, beide von Traianopolis. Lateinische Inschriften mit bloßem Verbot sind sehr häufig, z. B. Oront C. 4367, 4362, 4386, 4394, 4393, 4390, C. I. I. III, 3195 b, VI, 17992, 17992, 19844, 19862, 19915.

2) Die Verteilung an die einzelnen Zeilen, wie sie in der Inschrift vorliegt, ist hier nicht beachtet.

Mausolösinschrift aus Phaselis. Als die nächstälteste betrachtet H. C. 4500 v. Add. — L.-W. 1301 von Kôlono (nach H. — Simons, nach den andern — Aperlus):

Τὸν τάφον κατασκευάσαντο Σαρδάκας Πλαυτέρωσιν ἑαυτῶ καὶ τῆ γυναικὶ αὐτῶ Μαρσιδῆσιν Παισιφῆσιν καὶ τῶ πατρὶ Πλαυτέρωσιν Πόριου καὶ τῆ μητρὶ Νε[φ]η[φ]η Σαρδακῶσιν καὶ τῆ θραυτῆ αὐτῶ Φραυτῆ[φ], αἱς] ἔκ ὑποθήκων παθήσαντι αὐ θραυτῶ μου καὶ ἀκατέθετοι πάσης καὶ πάσαι. Ἐλλο[φ] ἔκ μεγάλῃ ἐξήσαντο ἐν] θάφῃ ἢ ἀνοίξαν μὲν τὸ ἄγγυλον μὲν τὸ ὑποθήκων ἔάν ἔκ τις παρὰ τὰ προγεγραμμένα πράξῃ κ, ἐκαρτωθῆσιν ἔσται (αἱ) ὅσοις χθονίως καὶ ἀκατέθετοι ἑαυτῶσιν τῶ δήμῳ δραχμὰς ἑξακισχίλιας ¹⁾, τῆς προσημασίας αὐτῆς παντὶ τῶ βουλομένῳ ἐπὶ τῶ ἤμισι καθότιον ἐγ δόκῃ. (Die Inschrift hat das lota ascriptum fast noch durchaus)

und C. 4903 v. Add. — L.-W. 1314 Myra:

Τὸν τάφον κατασκευάσαντο Ἀρχιδῆσιν Ἑρματίου ἑαυτῶ καὶ τῆ γυναικὶ αὐτῶ Μάρκῃ Οὐραμῆσιν καὶ ταῖς τέκνοις καὶ τέκνων τέκνοις. Ἐλλο[φ] ἔκ μεγάλῃ ἐξήσαντο] θάφῃ, ἔάν ἔκ τις ἐξή[φ]η τῆσδ, ἐκατέθετο Μυρίων τῶ δήμῳ (δραχμὰς ἑξακισχίλιας ¹⁾) τῆς προσημασίας αὐτῆς παντὶ τῶ βουλομένῳ ἐπὶ τῶ ἤμισι.

und endlich als die viertälteste C. 4293 Patara:

Ταρπηλῆσιν Πλάτωνος Παταράσιν καὶ Ζανθῶσιν πολιτευσαμένων ἔκ καὶ ἐν ταῖς κατὰ Λυκίαν πόλιν τέκνοις τῆσδ ὑποθήκων Τόσων Ἀντιγόστῃ Παταράσιν. Ἐλλο[φ] ἔκ μὴ ἐξήσαντο παθήσαντι ἔάν ἔκ τις τῶσδ ἐξή[φ]η, ἐκατέθετο ἑκατὰ Ἀπὸλλωνοσιν δραχμὰς ἑξακισχίλιας ¹⁾, τῆς προσημασίας αὐτῆς παντὶ τῶ βουλομένῳ ἐπὶ τῶ ἤμισι.

Das Lot und das ascriptum.

Als die älteste von diesen vier und als in frühe Zeit fallend ergibt sich mir die Inschrift von Patara auch durch die Angabe ἀκατέθετοι γίνονται; als die jüngste und der Zeit des ausgebildeten Bundesstaates angehörend die von Patara wegen πολιτευσαμένων ἐν ταῖς κατὰ Λυκίαν πόλιν τέκνοις. Die älteste fällt in eine Zeit, wo selbst von einer indirekten Beeinflussung durch römischen Brauch noch lange keine Rede war, die jüngste in eine Zeit, in der die Lykier allerdings schon in näheren Beziehungen mit den Römern standen, aber formell noch selbständig und unabhängig waren. Für die Römer lässt sich aber kein Motiv denken, das sie hätte bestimmen sollen, den Brauch der Gräberbothe, angenommen dass sie ihn damals schon gehabt haben, ihren lykischen Bundesgenossen aufzunötigen; denn die römische und italische Geschäftswelt hatte dabei nichts zu gewinnen, und das gleiche gilt für Rom gegenüber der karischen Nachbarschaft Lykiens, deren Gräberbothen enthaltende Grabschriften außerdem alle jünger sind, als die ältesten lykischen. Auch muss beachtet werden, dass der Brauch der Gräberbothe immer und überall nur fakultativ war. Demnach reichen diese vier Inschriften vollständig aus, um zu beweisen, dass der Brauch der Gräberbothe in Lykien dem römischen gegenüber original ist und uns hier durch ältere Zeugnisse belegt ist, als irgend anderwärts. Eine willkommene, aber nicht nötige Verstärkung findet dieser Beweis in Inschriften lykischer Schrift und lykischer Sprache, mit denen wir doch kaum viel über das dritte Jahrhundert v. Chr. hinautergehen dürfen, vorausgesetzt, dass ihre Lesung und Übersetzung auf hin-

1) In der Inschrift Zahlenzeichen.

linglich sicheren Grundlagen beruht. W. Daecke¹⁾ Lyk. Studien III, S. 274, 275, S. 278 f. z. B. Myr. 4, 5 ff. »der soll zahlen dem hochheiligen trimalischen Volke . . . und dem hochheiligen Rates, Antiph. 4, 6 ff. »der soll zahlen dem hochheiligen Rate und dem lykischen Volke«, Antiph. 2, 3 »der soll zahlen dem hochheiligen lyk. V. s. Lim. 43, 2 ff. »er soll zahlen dem lykischen Volke als Buße . . . Mimen«, Lim. 5, 3 »und er selbst (?) möge geben Mimensumme 6«. Bußen an das ganze lyk. Volk finden sich in griech. Inschr. nicht; vielleicht ist aber materiell das gleiche die an den Apollo zu zahlende Buße C. 4293.

Betrachten wir nun diese vier Inschriften des näheren auf ihren Inhalt, so bietet die erste, R.-N. nr. 29, vor allem die Eigentümlichkeit, dass nicht angegeben ist, an wen die Buße bezahlt werden soll. Etwa an das γίνο; δαίμον; oder dahin, wohin in Lykien die meisten Geldbußen fallen, an den ἕκτο; oder wenn die Buße als sakrale betrachtet wurde, an die Kasse eines Tempels, hier dann wohl an die Kasse eines Tempels der Leto, vielleicht an das Letoon, oder soll sie ganz dem erfolgreichen Ankläger verbleiben? Sich für das eine oder das andere zu entscheiden ist schwer, da wir ja, wollten wir einen Rückschluss aus den 3 späteren für richtig halten, in nr. 2 und 3 den ἕκτο;, in nr. 4 den Apoll haben. Ein solcher Rückschluss kann aber irreführen, da wir ja keine Sicherheit dafür haben, dass uns in diesen vier Inschriften die ganze Entwicklungreihe vorliegt, vor allem aber auch, da diese vier Inschriften vier verschiedenen Städten angehören. Vor der Buße haben wir in nr. 1 und 2 eine Verfluchung, in allen vier ist der Buße die Bestimmung angehängt, dass »quilibet e populo« gegen den Thäter auf Bezahlung derselben klagen kann, wobei 2, 3, 4 noch den Zusatz enthalten, dass der Ankläger bzw. Angeber, der die Bezahlung der Buße erwirkt, die Hälfte der Summe erhält²⁾. Die Hälfte

Probleme
AN DER UNIVERSITÄT

1) Zu betonen ist, dass Daecke auf die Richtigkeit und Genauigkeit der aus den griechischen Inschriften von ihm beigegebenen Analogien nicht den gebührenden Wert legt. III, S. 277, wo er in der neben C. 4224 f. Add. stehenden lyk. Inschrift die Forderung einer Geldbuße von 50 Mimen erkennt, erinnert er an die in späteren gr.-lyk. Inschriften nicht selten, ungefähr gleichwertige Buße von 5000 τετρας, z. B. C. 3284. Nun gehört aber diese Inschrift nicht Lykien an, und in Lykien findet sich auf griech. Inschriften die Buße von 5000 Den. nur einmal: C. 4297, 4224 a, 4325 f. (s. Add.).

2) Die Popularklage und der Anteil des Anklägers außerhalb Lykiens bei Gräberbußen erwähnt in Aphrodisias bei τι τινο; γράμμα; oder ἕνα τι δαίμον; L.-W. 1639 = C. 2529, 1631 (1638 ergänzt) 1637 = C. 2840, 1639, 1641, 1641 a, 1643, C. 2924, 27, 33, 42, 43, 50 (read c. Add. Hierapolis L.-W. 1689 die Hälfte von το; ἑκατόν; ἑξή; ἑκατόν; τετρας (frühestens Ende des zweiten Jahrhunderts nach Chr.); L.-W. 1653 = C. 3219 erhält im ersten der aufgestellten Verbote der τετα; κτά; absonderl. als die ποδία; und der πύρα; demnach ein Drittel. Zusatz: ἕστω; ἕκτο; ἑκατόν; τετρας; ἑξή; ἑκατόν; τετρας; (wohl dem zweiten Jahrhundert angehörig). Samos Ath. Mitt. IX, 263 ἕκτο; τι το; ἑκατόν; ἑξή; ἑκατόν; τετρας; (Milet L.-W. 220 ἕκτο; τι το; ἑκατόν; ἑξή; ἑκατόν; τετρας; gehört gegen genommen nicht hierher; allerdings ist hier nur das Begraben eines Nichtberechtigten mit Milt belegt, das konnte nur durch τετα; κτά; bewirkt werden, vor alle die Verurteilung wegen τετα; wirkte, hatte dann auch die Verurteilung der Milt bewirkt, wenn auch formell noch eine weitere Klage nötig war. Oder ist hier τετα; κτά; im negativen Sinne gebraucht?) In lateinischen Inschriften wird dem delator zuweilen ausdrücklich ein Viertel zugesichert: C. I. L. V, 963 Aquileia, 6766 Antium, XIV, 195 = Bruns² 319, 37 und 850 Ostia. Die Popularklage ist herrschend V, 8306 Aquileia; eine rei presentis nullibi de populo datur. Keine Bestimmung einer Buße, sondern nur ein Verbot enthaltend. Beispiele, wo der glücklichste Popularkläger die Hälfte erhält, bieten in Fällen, wo es

der Summe, die in Drachmen ¹⁾ normiert ist, wird dem Ankläger noch zugesichert: C. 4244 Tinos (Buße an den Demos), C. 4303 h ²⁾ Add. Kynosai (Buße an den D.), der in Demaren (seit Aug. in Lykien eingeführt) normierten Summe: C. 4303 h ³⁾ Kalyon B.-N. n. 7, Myra und wohl auch C. 4308 Linyra (und Termessos H. 69). In den zwei (bzw. 3) letzteren Fällen haben wir auch noch die ältere Formel für die Popularklage, während in C. 4244 schon die Jüngerer uns entgegentritt *ὅς ἐ βλάβος ἀμάρτυρος*, die in 18 Fällen mit dem später auf ein Drittel verminderten Anteil erscheint C. 4247, 4253, 4255, 4224 c Add. C. 4264, 4266 c, C. 4299 = L.-W. 1275, C. 4300 k. Add. = L.-W. 1281, C. 4288 Add. = L.-W. 1303, C. 4307, C. 4305, (hier: $\frac{1}{3}$ δ. ἀμάρτυρος = λαπίνα) 4325 b, c, d, g, h, i, k Add. = L.-W. 1346, 1345, 1344, 1348, 1349, 1353, 1352, 1354 (Termessos, Pinara, Sidyma, Xanthos (7), Antiphellos, Kynosai, Linyra, Olympos), B.-N. n. 57 Sidyma τὸ ἰσοκράτισον τὸ τρίτον λαμβόμενος, ferner C. 4300 e Add. = L.-W. 1274, στοιργυλλόμενος τὸ βολοκράτισον ἐπὶ τῷ τρίτῳ μέρει. C. 4278 i Add. . . τὸ β. ἑκατόν ἐπὶ τῷ τρ. μ. C. 4315 i Add. = L.-W. 1331 ἐπὶ τῷ τῷ δ. λαπίνα τὸ τρ. C. 4234 d Add. *ὅσως τῆς κατηγορίας πρὸς τῷ β. ἐπὶ τῷ τρ. μ. τὸ τρίτον*. In *κατάγραφ. ἐν ἑσας* von C. 4300 v Add. findet H. (S. 108) einen Hinweis darauf, dass der Anfall der Hälfte an dem Ankläger ein gesetzmäßiges, auch bei andern Popularklagen oder vielmehr bei diesen zuerst und vorbildlich stattfindendes Verfahren war. Er bezieht also *κατάγραφ. ἐν ἑσας* nur auf ἐπὶ τῷ τρίτῳ; die von ihm selbst (S. 123) angeführte Analogie L.-W. 1639 Aphrodisias ἐπὶ $\frac{1}{3}$ ποσὸς τῆ ἐν ἀμάρτυροῖσι φέροισι τρίτῳ καὶ $\frac{1}{3}$ ἀναδεδόμενος ἕναος ἕνας ἀμάρτυρος καὶ εἰκόσιον ἕκαστος αἰσῶν εἰς τὸν κρινόμενον πρῶτον ἐπὶ $\frac{1}{3}$ μέρος, ὅς ἐκ καταβλάσ, ὅς τὸ τρίτον ἕνας τὸ ἰσοκράτισον, wo ὅς ἐκ καταβλάσ

sich nicht um Gräberbeulen handelt, die Inschriften C. 3509 = Dittenb. n. 345 Teos, Dittenb. 445 Delphoi. Ein Drittel: L.-W. 1631 Aphrodisias. Die Hälfte der entrichteten Buße wird dem accuser zugesichert im S. C. de aqueductibus (11 v. Chr.): Si quis adversus ea commiserit, in singulis res poena HS deus nulla esset, ex quibus pars dimidia praestantem accusatori daretur, reliqua opera maxime convictus esset etc., in der lex Manilia Roscia Poluana Aelia Fabia (vel poena Italia agraria) (99 v. Chr.): singulae pecuniae quod receptum erit partes dimidiam et reliqua ante opera maxime in condempnatis mit dato, partes dimidiam in publicum redigito, und im S. C. Silanianum (10 n. Chr.) für die actio de testamento aperto: in der lex Malacitana LXVII (Bruns' S. 146): si per quem steterit, quantum ratiuncula redderetur, quere minus pecunia redigeretur, referretur heredeque eius iure ad quem ea res que de agitur pertinet, quanti ea res erit, tantum et alterum tantum accipiens eius municipi dare, summae vero singulae pecuniae etc. qui volet cuique per hanc legem dedit, actio, petitio, persecutio acta. — In England erhält noch heute der, welcher eine Popularklage glücklich durchgeführt hat, in vielen Fällen, nämlich in denen der sog. „Qui tam actio“, die Hälfte der dem Angeklagten auferlegten Strafbuße.

1) Die Festsetzung der Buße nach Drachmen würde an und für sich nicht ausreichen, um den drei der vier Inschriften ein höheres Alter zuzuschreiben, da nicht selten ausweisend in späterer Kaiserzeit Drachmen als Rechnungseinheit vorkommen, s. B. in den zwei von H. selbst bemerkten Fällen: Hierapolis L.-W. 1692 (und nach W. auch nr. 1689, einer frühestens der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts v. Chr. zugehörigen Inschrift) und Sardis *Ant. Mitt.* VII, S. 183 nr. 36 attische Drachmen; Bull. 1897, S. 297 faden sich drei Inschriften, welche Maßes nach attischen Drachmen angeben. H. bezeichnet dies als „Zweifel“, vielleicht ist es auch ein Ausfluss kirchlichen Protestes gegen römisches Wesen. Aber die Summe von 5000 Drachmen = dem alten Talent spricht entschieden an sich schon für ein höheres Alter. Man darf hierin nicht mit Henschke (S. 319, A. 69) einen Beweis „vulgärer Sprechweise“ sehen.

aber unter den sicher datierten oder zu datierenden Inschriften eine von Thyateira C. 3569, die ungefähr ins J. 128, also in die Zeit Hadrians gehört (unter dem Prokonsul Catullus Severus, der im J. 120 Konsul war), welche neben einer Buße von 1500 Den. an die $\tau\acute{\epsilon}\lambda\iota\kappa\eta$ eine solche von 2500 D. an das $\lambda\epsilon\gamma\acute{\iota}\nu$ $\tau\alpha\pi\acute{\alpha}\tau\epsilon\rho$ festsetzt. In dieser Zeit war das $\alpha\epsilon\rho\alpha\rho\iota\mu$ p. R. noch eine Reichszentralkasse und ist also, wenn bei den Gräberbußen das $\tau\alpha\pi\acute{\alpha}\tau\epsilon\rho$ des Fiskus bedeuten soll, anzunehmen, dass, während der allgemeine Satz gegolten hätte, dass alle Gräberbußen, die einer Reichskasse zugewiesen waren, im Fall ihrer Verwirkung für den Fiskus einzuziehen seien, man den griechisch redenden Unterthanen das Vergeltgen beließ, statt des lateinischen Namens $\phi\iota\lambda\omicron\sigma\acute{\iota}\varsigma$ den griech. Namen $\tau\alpha\pi\acute{\alpha}\tau\epsilon\rho$ zu setzen. Und die oben angegebenen vier Inschriften, welche an und für sich entschieden das $\alpha\epsilon\rho\alpha\rho\iota\mu$ bezeichnen, würden, da sie mit Ausnahme etwa der von Hierapolis doch noch in eine Zeit fallen können, wo das $\alpha\epsilon\rho\alpha\rho\iota\mu$ noch Zentralkasse war, als Steigerungen dieser offiziell geduldeten ungenauen Bezeichnung zu betrachten sein; das $\lambda\epsilon\gamma\acute{\iota}\nu$ wäre dann eine falsche Rückübersetzung des $\tau\alpha\pi\acute{\alpha}\tau\epsilon\rho$. Mir will es scheinen, als ob eine sichere Entscheidung dieser Frage noch verfrüht wäre¹⁾.

Das Überwiegen des $\epsilon\tau\eta\rho\acute{\iota}\varsigma$ bzw. der $\tau\acute{\epsilon}\lambda\iota\kappa\eta$ in Lykien, andererseits der Reichskasse(n) in den übrigen Gebieten spricht augenscheinlich im ganzen für ein höheres Alter der Gräberbußen in Lykien, wenn auch die Beweiskraft dieser Thatsache in etwas abgeschwächt wird, wenn man sich gegenwärtig hält, dass eben Lykien beinahe zwei Jahrhunderte später unter römische Herrschaft kam, als die Länder, welche die Provinz Asien bildeten. Da die Gräberbußen so in Lykien bedeutend längere Zeit, ohne dass eine Anregung zur Zeichnung der römischen Reichskasse(n) vorhanden war, festgesetzt wurden, so wirkte natürlich die so ausgebildete Gewohnheit auch während der römischen Herrschaft stärker nach, als dies z. B. für die Provinz Asien angenommen werden dürfte. Übrigens war die Einsetzung der Reichszentralkasse(n) als alleinige oder konkurrierende Empfängerin keineswegs irgend einmal allgemeine Norm. In Kyzikos finden wir einmal die $\tau\acute{\epsilon}\lambda\iota\kappa\eta$ allein, ebenso in Alexandria Troas (der Begräbnis des Aurelius Tatianus), hier auch das $\lambda\epsilon\gamma\acute{\iota}\nu$ $\tau\alpha\pi\acute{\alpha}\tau\epsilon\rho$ allein; in Hierocæsarea; in Thyateira 3 mal (wovon eine Inschr. etwa 139 n. Chr., eine zweite zw. 211—220); in Smyrna 4 mal (außerdem $\tau\eta$ $\gamma\alpha\rho$, $\alpha\alpha\lambda$ $\tau\eta$ $\epsilon\lambda\iota\kappa\eta$ und die $\beta\iota\omega\kappa\acute{\iota}$ je 1 mal); in Tralles und Hierapolis je 1 mal.

Eine auch von H. schon hervorgehobene Eigentümlichkeit der lyk. Inschr. besteht darin, dass wir auf ihnen das Ethnikon der Grabeseigentümer häufiger angegeben finden, als anderswo. Unter 69 Fällen finden wir das Ethnikon 27 mal²⁾, während es auf den

1) $\epsilon\tau\eta\rho\acute{\iota}\varsigma$ bei lyk. Gräberbußen nicht selten.

Buße für Zerstörung und Beseitigung des Altars oder des ganzen Grabdenkmals, sowie für Wegrauen von Buchstaben zu bezahlen $\epsilon\gamma\omega$ $\tau\epsilon$ $\phi\iota\lambda\omicron\sigma\acute{\iota}\varsigma$, eine gleich hohe Buße für Unterbringung eines Altars oder Sarkoph. oben auf dem Heron $\alpha\tau\eta$ $\epsilon\tau\eta\rho\acute{\iota}\varsigma$ $\phi\iota\lambda\omicron\sigma\acute{\iota}\varsigma$. Letzteres ältere Bezeichnung für ersteres = das Bureau des Fiskus in Epheesus?

1) Wenn H. auf Otto Hirschfeld *Edm. Voss gesch.* 8. 12 A. 2 hinweist: es scheint dem hier ungenügendem Satz: „So tritt bei den auf Gräberbestattung festgesetzten Strafen außerhalb Roms und Umgegend des Fiskus an die Stelle des $\alpha\epsilon\rho\alpha\rho\iota\mu$ “ doch nur eine Prüfung der lateinischen Inschriften zu Grunde zu liegen.

2) C. 4212 (H. R. nr. 8) sollte bei H. nicht mitgerechnet sein, denn wenn $\tau\alpha\pi\acute{\alpha}\tau\epsilon\rho$ auch Ethnikon

Wohl zu beachten für richtige Auffassung des rechtlichen Wesens der Gräberbuße ist die Tatsache, dass die Zahl der Inschriften, in welchen die Strafbestimmung augenscheinlich auch schon für die Zeit vor dem Tode des Errichters oder Käufers Gültigkeit hat, sehr groß ist: C. 4228, 4244, 4245, 4246, 4247, 4249, (ταφίματα ἐπὶ καὶ πρὶν καὶ ἐπὶ τῶν κείνων), 4253, 4266 e, 4288, 4299, 4305, 4307, 4308; in dem Add. 4300 e. l. r (enthält einen Nachtrag, in dem 2 weiteren Personen das *ταφίματον* zugestanden wird), v. 4203 h² (Ergänzung im ganzen s. oben), h², h³, h⁴, 4315 l, 4325 e. g. h. i. k. B.-N. nr. 7, 105. Diejenigen Inschriften, deren Nummern hervorgehoben sind, enthalten alle eine Bestimmung des Inhalts, dass der oder die Errichter bzw. Käufer sich vorbehalten, weitere Personen zuzulassen¹⁾. Die Buße ist so formuliert, dass sie auch solche trifft, welche zu Lebzeiten des Errichters irgend einen Unberechtigten in dem Grabe bestatten. Deshalb kann die Gräberbuße nicht unter die testamentarische Malt subsumiert werden. C. 4240 haben 3 Männer, wovon 2 Brüder sind²⁾, gemeinsam das Grab errichtet für sich, ihre Frauen und Nachkommen von denselben. Die einzelnen Teile des Grabes sind unter die drei verteilt, eine *κλίσυ* erhalten lassen und Mendasse, die beiden Brüder, zusammen zum Begräbnis ihrer *θραύει* und deren Nachkommen. Dann: *ἐπίταρ ἐπὶ οὐδενὶ ἄλλῳ ἐξέταρ συγγενήων· ἢ ἀπελάσει ὁ συγγενήων τῶ Ταφίμαθ θίμα * γ'* (keine Gräberbuße sondern eine Vertragsmalt)³⁾ *οὐδὲ ἐπίταρ τις ἐξέταρ ἐν δόξῃ καὶ ἢ ἀπελάσει τῶ Ταφίμαθ θίμα * γ'* (dies die Gräberbuße)⁴⁾ *συγγενήων ἐπὶ Μενάλας ἐς τῶ ἀποπέλλουσαν κείῃ κλίσειν ἐν δόξῃ Φιλοφίτων Ἀρκεσίω*. Mendasse allein ist das Recht zugestanden, Fremde in seinen Anteil einzulassen, und in einem Nachtrag stellt er fest, zu wessen Gunsten er von diesem Recht Gebrauch machen wird⁵⁾.

Gräbern, die gemeinsam errichtet oder erworben waren, gehören auch die unvollständigen Inschr. C. 4247, 4248 an. Die erste enthält noch die Festsetzung, dass jedem der Teilnehmer gegen eine an die *πόλις* von Thos zu bezahlende Geldstrafe von 500 Denaren verboten ist, *ἐξουκῶν τινε συγγενήων ποταταφίμαθ ἢ δόξῃ καὶ ἄταρον*. Hiermit schließt sich die Festsetzung einer Gräberbuße von 1500 Denaren, ebenfalls an die *π.* zu bezahlen, gegen den *ἐξουκῶν*, der irgend jemand im Grabe bestatten wird. Die zweite,

media C. 2177, Smyrna C. 2460 ἢ ἐπὶ κείνων). C. 4263 h⁴ enthält dann auch einen späteren Nachtrag, indem der Mann festsetzt, dass er die Bestattung eines fremden Staatsmanns erlaubt hat. Dem *συγγενῶν* ist neben Frau und Kindern die Teilnahme gesichert: C. 4218, neben Kindern und *τετρίων* (weibl. = Nachkommen), C. 4209, L.-W. 1289 (keine Malt).

1) Außerhalb Lykiens solche Vorbehalte: Aphrodisias mit Malt C. 2829 *τοῖς ἀπὸ τῶν ἀναγῶν καὶ ἀναφίτων*; L.-W. 1041. C. 2829, 2940 = L.-W. 1030, 1037. C. 2820 b, 2843, 2850 b Add.; ohne Malt: C. 2820, 2823, 2938, 2947, 2850 d Add.; mit Malt: Hierapolis L.-W. 1688, 1687; Milet L.-W. 220; Iassos C. 2688.

2) Ein von nicht verwandten Personen errichtetes Grab auch C. 2429 v. Add. (ohne Buße) Melos.

3) Eine nachträgliche Erlaubnis zur Bestattung eines ursprünglich nicht Berechtigten enthält auch C. 4225 d. Add., ohne dass in der Hauptschrift, welche nur ein Verbot, aber keine Malt enthält, ein Vorbehalt gemacht war. Ebenso 4203 m. Add., die nur einen Hinweis auf ὁ τῶν ἀποπέλλουσαν κείῃ enthält. Achaïische Zustände; L.-W. 1404 Hainan. C. 2855 B. Aphrodisias mit Buße. Eine bedingte Ausnahme von der *π.* und für sich bestimmten Ausschließung: C. 3774, 3784, Achaï. Mitt. XII, 8, 171 nr. 3, 4 u. 14 ἢ ἐπὶ τῶν ἀναγῶν κείῃ.

ebenfalls über einem Felsengrab angebracht, das einer großen Anzahl von Teilnehmern gehörig war, worunter 2 spuril, enthält noch die Angabe, dass einem der letzteren, dem Sohn einer gar reichen und angesehenen Dame, *πρωτοπρόβη δόξα ἐξαιτίας πωγγόργου μόνος ἐπέταξε ἔξ ἑς ἄν βούληται*. Die Strafbestimmungen sind nicht erhalten¹⁾.

In den meisten Fällen ist allgemein das Bestatten eines Unberechtigten verboten. In der ältesten Inschrift C. 4259 (s. S. 15) das *ἐπιπέσει* von seiten eines Nichtberechtigten. Das selbst oder durch andere vorgenommene Öffnen allein wird noch genannt 4306 n Termessos (also außerhalb des eigentlichen Lykien) *ἴαν δὲ τις ἴταρος τοῖσφι ἐπέσει (sic!) τῆς περὶ τοῦ ἄρχου, Ἰκτίου, (in Myra in einer Inschr., welche nur eine Verfluchung enthält: ἴαν δὲ τις βούληται ἀνοῖξαι τὸ μνημεῖον τοῦτου C. 4303)*)*.

Das Öffnen neben andern Bestimmungen außer C. 4300 v. (s. S. 15 f.) C. 4215 Termessos *ἄλλω δὲ οὐδένα ἔξαιτίας ἀνοῖξαι ἢ δεῖναι τῶν ἢ πωγγόργου τῶν ἄλλω τρίτων (ἢ οὐδὲν ἄλλω)· εἰ δὲ μὴ, ὁ ἄλλος πείρας ἀποπέσει*. C. 4300 d und e Add. *ἄλλω δὲ μὴδὲ ἔξαιτίας ἐπιπέσει, δὲ ἐν αὐτῷ ἴαν δὲ ἀνοῖξαι ἢ ἐπιπέσει ἴταρον ἐπιπέσει ἴταρος αὐτῶν, αὖ δὲ ἀνοῖξαι ἢ ἐπιπέσει ἄρ. ἴταρο θ. γδ. καὶ τὸ γένος αὐτῶν καὶ ἐπιπέσει ἴταρος Antiphellos. C. 4303 e ἴαν δὲ τις θάψῃ ἢ ἀνοῖξῃ (die 2 letzten Worte unsicher), ἐπιπέσει Myra. C. 4315 i Add. *ἄλλω δὲ μὴδὲ ἔξαιτίας θάψαι ἢ ἀνοῖξαι τῆσδε τῆν κορῆν, εἰ δὲ μὴ, ἐπιπέσει*. C. 4308 ἴαν δὲ τις παρὰ τοῦτα θάψῃ ἢ ἀνοῖξῃ, ἐπιπέσει Limyra. C. 4306 k und l *οὐδὲν ἔξαιτίας δὲ οὐδένα ἀνοῖξαι ἢ ἐπιπέσει τῶν αὐτῶν ἴαν ἴταρος Termessos. C. 4217 ἀνοῖξαι] μὴδὲ πωγγόργου*. Die Formel *ἴαν δὲ τις παρὰ τοῦτα πείρας* von C. 4259 findet sich im ganzen unverändert C. 4300 v, in ὁ πείρας abgeändert C. 4268, 4299, ἢ — ἴταρος 4300 k, diejenige von C. 4300 v Add. *ἴαν δὲ τις παρὰ τὰ προγγόργου παρῆν* nur in ὁ — πείρας verändert C. 4253 (παρὰ τὰ προγγόργου auch C. 4300 v.)*

Der aktiven Formulierung des Verbots in C. 4303 e Add., länger in 4300 v Add. (s. S. 15 f.), *ἄλλω δὲ μὴδὲ ἔξαιτίας θάψαι, ἴαν δὲ τις θάψῃ, οὐπέσει* 4300 g — ἢ ἐπιπέσει Kyanae, C. 4307 ἢ — ἐπιπέσει Limyra, C. 4249 *Πῶς οὐδένα ἔξαιτίας — ἢ δόξαι, C. 4253 ἴαν δὲ τις ἐπιπέσει ἴταρον θάψαι, ἐπιπέσει, C. 4255 ἴταρος δὲ οὐδένα ἔξαιτίας θάψαι τῶν κατ' οὐδένα τρίτων· ὁ δὲ θάψας τῶν ἢ ἐπιπέσει π. ἄλλω τῶν τρίτων — ἐπιπέσει Pinara. C. 4264 ἴταρος — ἢ τὸ μνημεῖον ἴταρον τῶν ἴαν — ἐπιπέσει (vorhergeht eine Einzelbestimmung über ἢ δὲ πείρας: ἴταρος δὲ μὴδὲ ἔξαιτίας ἐν —) Sidyma. C. 4303 g Kalynda. C. 4278 e οὐδένα ἔξαιτίας ἔχοντος ἐπιπέσει τῶν ἴαν ἀποπέσει Xanthos. C. 4325 d ἴταρος δὲ μὴδὲ ἔξαιτίας ἐπιπέσει τῶν ἴαν ἢ βουκόμος Olympos. C. 4209 *ἄλλω δὲ μὴδὲ ἔξαιτίας ἐπιπέσει τῶν ἢ ὁ παρὰ τοῦτα πείρας — ἴταρος, ebenso C. 4300 k Add. ἴταρος — ἐπιπέσει Antiphellos. C. 4303 h² Add. ἴαν δὲ τις ἴταρος ἐπιπέσει τῶν, ἴταρος Kyanae, 4303 h³ *ἄλλω δὲ οὐδένα θάψαι τῶν ἢ ὁ θάψας ἐπιπέσει, h⁴ ἄλλω δὲ οὐδένα ἔξαιτίας ἐπιπέσει τῶν ἢ ἐπιπέσει Kalynda. C. 4305 ἴαν δὲ τις τοῖσφι βούληται καὶ ἀνοῖξαι τῶν, δόξαι Limyra. C. 4325 h und i ἴταρος δὲ οὐδένα ἔξαιτίας ἀνοῖξαι***

1) Ein gemeinsames Grab errichten für sich und ihre Frauen und Nachkommen zwei wohl mit einander verwandte *Ἰουδαῖοι* „δύοτε“ C. 4224 f Add. (nur Verfluchung). Ueber die der griechischen vorzustellende Inschrift in lykischer Sprache s. Dierke, *Lyk. Stud.* III, S. 265, 277.

2) Vergl. auch die Inschrift von Akraiphia E. S. A. 2.

(—) ἢ ὁ κηλεύων έκταται. C. 4325 h ἑτέρω δε μὴδὲν μενοικίει (sic!)· ἐν δὲ τῆς ἐπιβουλεύου καλεῖται, ἀποκρίσει Οὐλύμπου. B.-N. nr. 7 ἄλλω δε μὴ ἐξίτατο θάψαι, ἢ — έκταται. B.-N. nr. 57 ἄλλω δε μὴδὲν ἐξίτατο θάψαι πῶδ, ἢ ἀποκρίσει Μύρα? B.-N. nr. 70 — ἐν δὲ τῆς θάψαι Σίδυμα. B.-N. nr. 102 ἄλλω δε εὐδὲν ἐξίτατο ἐκκελεύου πῶδ Patara. B.-N. nr. 105 μὴδὲν ἐξίτατο ἐκκελεύου πῶδ, ἢ ἀποκρίσει Καδύαυδα.

Der passiven Formulierung des Verbots in C. 4293 (s. S. 16) ἄλλω δε μὴδὲν ἐξίτατο ταύθραι· ἐν δὲ τῆς πῶδ θῆ ἐπιπρῶχου: C. 4207 ἄλλω δε μὴδὲν ἐξίτατο ἐν τῆς παργίωμυ ταύθραι μετὰ τῆς ἐπιπρῶχου αὐτῆς, ἐπὶ δὲ θείς πῶδ Τελαίωμον. C. 4224 a. C. 4244 ἑτέρω δε εὐδὲν ἐξίτατο πῶνενεπρῶχου χωρὶς τῶς ἐπὶ ἢ τῆς κληρονομοῦ Σουγρῆδου ἀποκρίσει, ἐπὶ ἐπιπρῶχου ὁ παργίωμυ; (hier auch zu beachten die Einschränkung des Verbots, bei der aber nicht bloß an die zugelassenen Angehörigen, sondern auch an Bekräftigten zu denken sein wird) Πῶσ. C. 4206 e Ergänzung unsicher, noch erhalten τελαίωμυ; ἐπὶ — Σίδυμα. C. 4277 ἐπὶ τῆς μὴδὲν ἑτέρον ταύθραι — ἐν δὲ τῆς ἑτέρον θάψαι, ἀποκρίσει Χανθῶσ. C. 4321 b ἐπὶ τῆς μὴδὲν βληθῆραι ἄλλω ἐν τῆς ποματιόθρηγ ἢ ἀποκρίσει ὁ ταύθραι ποσῆτος Μαρμαρα? C. 4325 f Add. μὴδὲν ἄλλω μὴ ἐκκελεύου· εἰ δὲ τῆς βλοῦμυ τῶς γαργαμῶνα, εὐδὲν; g ἑτέρω δε εὐδὲν ἐξίτατο κηλεύου· ἐν δὲ τῆς κηλεύου πῶδ, έκταται (sic!).

Hierher gehören auch C. 4288 εἰς ὁ κηλεύουμυ; καὶ ἢ γυνὴ αὐτῶς Θαρρῆδου καὶ Εὐνοῦχῆ καὶ εἰς ἐν αὐτῆς ζῆσ ἀποκρίσει· ἐν δὲ τῆς ἑτέρον ἐκκελεύου πῶδ, ἐπὶ. Κυνασαὶ und C. 4290 εὐδὲν ταύθραι δὲ ἐν ταύθραι τῆς ποματιόθρηγ ἄλλω εὐδὲν ἢ ὁ ἐπιπρῶχου ἀποκρίσει ἐπὶ — καὶ ἐξίτατο ἀποκρίσει τῆς ἑτέρον.

Etwas unklarlich sind gefasst: C. 4000 r Add. ἄλλω δε εὐδὲν ἐξίτατο ἐκκελεύου, ἢ ἐπιπρῶχου Antiphellos und C. 4212 Add. — ἐξίτατο ταύθραι· ἐπὶ ἀποκρίσει. Kurz ist C. 4300 a Add., nachdem die Personen genannt sind, für welche das Grab bestimmt ist: ἄλλω δε μὴδὲν ἐξίτατο· ἐν δὲ τῆς ποσῆτος παρὰ ταύθραι, ἐπὶ. Aprial. C. 4278 h Add. ἑτέρω δε εὐδὲν· εἰ δὲ τῆς ἐπιπρῶχου πῶδ, ἀποκρίσει. C. 4325 b Add. ἄλλω δε εὐδὲν ἢ ὁ θάψαι πῶδ ἐν αὐτῶς έκταται und e ἑτέρω δε μὴδὲν· εἰ δὲ τῆς ἑτέρον βλοῦμυ, έκταται Οὐλύμπου.

Mit βιδζεοθατ mit oder ohne Zusatz oder mit Kompositis dasselben ist die Verletzung des Grabs bezeichnet: C. 4228, 4229, 4305, (4303a u. b Add.) 4325 c, d, f, k, (4360 u Kormass zweimal). Die gebrauchten Ausdrücke für bestatten: θάψαι, κηλεύου, ταύθραι und Komposita ergeben sich aus den obigen Zusammenstellungen¹⁾. Als Ausdruck für die Verpflichtung zur Buße überwiegt im eigentlichen Lykien ἐπιπρῶχου in verschiedenen Formen, das wir auch C. 4302 a Add. als Ausdruck für eine im Fall der Verletzung eines Gesetzes an das Volk von Myra zu bezahlende Mult vorfinden. Außerhalb Lykiens findet

1) W. Becks, lyk. Studien III, S. 370 ist ungenau, wenn er behauptet, dass in den griech. Grabsteifen Lykiens und der Umgebung sich besonders häufig finden: τε, ἐπιπρῶχου, ἐπιπρῶχου, ἐπιπρῶχου, ἀποκρίσει (letzteres in Lykien jedenfalls nicht); τε, έκταται, ἐπιπρῶχου (in Lykien kein derartiges Kompositum); ἐπὶ, πῶδ, a, B. ἐπιπρῶχου, ἐπιπρῶχου, ἐπιπρῶχου, ἀποκρίσει (in Lykien nichts derartiges); in Troas: ἐπιπρῶχου C. 4300 h, l, m, n, q, ἐπιπρῶχου u. a.; ἐπιπρῶχου im pompejan. Attika C. 4360 d; für ἀποκρίσει gibt der Bötsche Index an ἀποκρίσει, unterital. Herakles, ganz anders Zusammenhang!) und doppelt ἐπιπρῶχου a, B. ἐπιπρῶχου, ἐπιπρῶχου (letzteres Söfles C. 3883, von Ramsay in Kuhn's Zeitschr. N. F. 34, VIII, 4 neu ediert, und C. 3963 Eukarpiä, erstens einmal in Oikouada, das später in Lykien gefasst, C. 4380 a, zweit in Honion C. 4003, Flaviopolis C. 3863).

sich $\theta\rho\alpha\lambda\epsilon\iota\nu$ in einer Gräberhufe nur einmal auf Samos. Ath. Mitt. IX, 263; $\delta\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$, $\lambda\epsilon\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$, $\delta\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\sigma$ überwiegen in Telesmos, Olympos (und Termessos), $\delta\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma$, das außerhalb Lykiens am häufigsten ist, nur 3mal, $\delta\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$ einmal, $\lambda\epsilon\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$ zweimal: C. 4223, 4300 k. Wo die Hufe noch mit einem Substantiv ausgedrückt ist, finden wir $\delta\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\omega\nu$ (= $\tau\iota\omega\nu$) viermal: C. 4245, 4278 c, 4224 d Add.; 4300 v Add.; sonst $\pi\rho\acute{o}\tau\epsilon\tau\epsilon\mu\omega\nu$ u.B. 4300 k Add.

Das $\sigma\upsilon\gamma\chi\omega\rho\eta\sigma\iota$ ist ausdrücklich verboten C. 4224 d Add. Pinara in derjenigen Inschrift, welche für Lykien die längste Formel enthält: $\delta\lambda\lambda\omega\ \delta\epsilon\ \epsilon\upsilon\delta\epsilon\nu\ \epsilon\zeta\epsilon\iota\tau\alpha\iota\ \epsilon\nu\ \tau\eta\ \theta\rho\acute{o}\nu\ \tau\alpha\rho\eta\upsilon\alpha\ \epsilon\upsilon\tau\epsilon\ \sigma\upsilon\gamma\chi\omega\rho\eta\sigma\iota\ \tau\omega\varsigma\ \kappa\alpha\tau'\ \epsilon\upsilon\delta\epsilon\iota\alpha\ \tau\rho\acute{o}\nu\omega\ \epsilon\upsilon\tau\epsilon\ \pi\rho\sigma\tau\epsilon\gamma\rho\acute{\alpha}\tau\alpha\ \eta\ \epsilon\kappa\kappa\alpha\lambda\acute{\iota}\phi\alpha\iota$ ¹⁾ $\tau\eta\varsigma\ \delta\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\omega\theta\ \theta\rho\acute{o}\nu\omega$, $\mu\acute{o}\nu\omega\ \theta\alpha\pi\tau\omega\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\ \epsilon\nu\ \tau\eta\ \theta\upsilon\sigma\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\omega\ \tau\omega\theta\ \theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega\ \nu$ ²⁾ $\epsilon\kappa\alpha\tau\omega\ \theta\rho\acute{o}\nu\ \delta\epsilon\ \epsilon\gamma\ \kappa\alpha\tau\ \tau\alpha\upsilon\tau\alpha\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma\ \eta\ \kappa\alpha\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\omega\theta\ \epsilon\nu\ \tau\eta\ \theta\rho\acute{o}\nu\ \eta\ \kappa\alpha\tau\alpha\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\epsilon\ \kappa\alpha\tau\ \tau\omega\varsigma\ \tau\omega\theta\ \pi\rho\sigma\tau\epsilon\gamma\rho\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\ \epsilon\upsilon\tau\epsilon\ \kappa\epsilon\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \kappa\alpha\tau\ \epsilon\zeta\epsilon\iota\tau\alpha\iota\ \epsilon\kappa\ \tau\omega\theta\ \theta\upsilon\sigma\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\omega\ \tau\omega\theta\ \theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega\ \epsilon\upsilon\tau\epsilon\ \kappa\alpha\tau\ \tau\omega\theta\ \theta\rho\acute{o}\nu\ \delta\epsilon\ \mu\acute{o}\nu\omega\ \theta\alpha\pi\tau\omega\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\ \epsilon\nu\ \tau\eta\ \theta\upsilon\sigma\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\omega\ \tau\omega\theta\ \theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega\ \nu$ ³⁾ $\epsilon\kappa\alpha\tau\omega\ \theta\rho\acute{o}\nu\ \delta\epsilon\ \epsilon\gamma\ \kappa\alpha\tau\ \tau\alpha\upsilon\tau\alpha\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma\ \eta\ \kappa\alpha\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\omega\theta\ \epsilon\nu\ \tau\eta\ \theta\rho\acute{o}\nu\ \eta\ \kappa\alpha\tau\alpha\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\epsilon\ \kappa\alpha\tau\ \tau\omega\varsigma\ \tau\omega\theta\ \pi\rho\sigma\tau\epsilon\gamma\rho\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\ \epsilon\upsilon\tau\epsilon\ \kappa\epsilon\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \kappa\alpha\tau\ \epsilon\zeta\epsilon\iota\tau\alpha\iota\ \epsilon\kappa\ \tau\omega\theta\ \theta\upsilon\sigma\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\omega\ \tau\omega\theta\ \theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega\ \nu$ ⁴⁾ $\epsilon\kappa\alpha\tau\omega\ \theta\rho\acute{o}\nu\ \delta\epsilon\ \epsilon\gamma\ \kappa\alpha\tau\ \tau\alpha\upsilon\tau\alpha\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma\ \eta\ \kappa\alpha\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\omega\theta\ \epsilon\nu\ \tau\eta\ \theta\rho\acute{o}\nu\ \eta\ \kappa\alpha\tau\alpha\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\epsilon\ \kappa\alpha\tau\ \tau\omega\varsigma\ \tau\omega\theta\ \pi\rho\sigma\tau\epsilon\gamma\rho\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\ \epsilon\upsilon\tau\epsilon\ \kappa\epsilon\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \kappa\alpha\tau\ \epsilon\zeta\epsilon\iota\tau\alpha\iota\ \epsilon\kappa\ \tau\omega\theta\ \theta\upsilon\sigma\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\omega\ \tau\omega\theta\ \theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega\ \nu$

Ein Streben, das Verbot möglichst genau zu formulieren und Rechtsverordnungen die Möglichkeit abzuschneiden, zeigt sich auch in C. 4300 d u. e. Add. Antiphellos: $\eta\ \delta\ \delta\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \eta\ \lambda\epsilon\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \eta\ \delta\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\sigma\ \eta\ \lambda\epsilon\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\sigma\ \epsilon\kappa\alpha\tau\omega\ \theta\rho\acute{o}\nu\ \delta\epsilon\ \epsilon\gamma\ \kappa\alpha\tau\ \tau\alpha\upsilon\tau\alpha\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma\ \eta\ \kappa\alpha\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\omega\theta\ \epsilon\nu\ \tau\eta\ \theta\rho\acute{o}\nu\ \eta\ \kappa\alpha\tau\alpha\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\epsilon\ \kappa\alpha\tau\ \tau\omega\varsigma\ \tau\omega\theta\ \pi\rho\sigma\tau\epsilon\gamma\rho\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\ \epsilon\upsilon\tau\epsilon\ \kappa\epsilon\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \kappa\alpha\tau\ \epsilon\zeta\epsilon\iota\tau\alpha\iota\ \epsilon\kappa\ \tau\omega\theta\ \theta\upsilon\sigma\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\omega\ \tau\omega\theta\ \theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega\ \nu$

1) Das $\gamma\rho\alpha\mu\mu\alpha\ \tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\omega\ \nu$ findet sich auch verboten auf einer Inschrift von Kyzikos Ath. Mitt. VI, 8, 125 nr. 8, Kalosphan u. a. O. XI, 3, 427 nr. 6, auf der von Akraiphia, auf sieben von Ephesos u. B. Wood nr. 3 $\delta\epsilon\ \epsilon\gamma\ \kappa\alpha\tau\ \tau\alpha\upsilon\tau\alpha\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma\ \eta\ \kappa\alpha\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\omega\theta\ \epsilon\nu\ \tau\eta\ \theta\rho\acute{o}\nu\ \eta\ \kappa\alpha\tau\alpha\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \tau\epsilon\ \kappa\alpha\tau\ \tau\omega\varsigma\ \tau\omega\theta\ \pi\rho\sigma\tau\epsilon\gamma\rho\alpha\mu\acute{\epsilon}\nu\omega\ \epsilon\upsilon\tau\epsilon\ \kappa\epsilon\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota\ \kappa\alpha\tau\ \epsilon\zeta\epsilon\iota\tau\alpha\iota\ \epsilon\kappa\ \tau\omega\theta\ \theta\upsilon\sigma\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\omega\ \tau\omega\theta\ \theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega\ \nu$ (= L.-W. 1906 a) 7, 8, 14; auch auf zwei lat. Inschriften von Ephesos C. I. L. III, 2, 6684 Add. et si quis secum (sic) sacrosanctum amoverit sine litere, infans sitis. Aphrodisias einmal C. 2881. Dem $\pi\rho\sigma\tau\epsilon\gamma\rho\acute{\alpha}\tau\alpha$ entspricht Ephesos C. I. L. III, 2, 6682 et quis sacrosanctum aut literam incidere aut aliam aliquam signum fecerit, dabit sacro. Beides ist zusammengefaßt Bull. V, 8, 244, nr. 5 Traites und in dem lat. Ausdruck: *litibus adhibere* u. B. Orsil 3048, C. I. L. VI, 8, 22919 et quis cum titulum adhiberit.

2) Die $\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$ erhalten einen bestimmten Teil des Grabes angewiesen C. 4224 d Add. Pinara, C. 4244 Tria, C. 4299 $\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$, 4300 v und f Add. (4300 g) Antiphellos (4314 $\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$). Einzelne $\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$ finden Zuhaltung (C. 4224 v Add. $\epsilon\nu\ \theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$ und eine $\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$ mit Nachkommen) C. 4300 d, 4300 k ¹⁾ ($\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$), 4300 k ²⁾ ($\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$ Kibessa), $\epsilon\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$ (C. 4217) C. 4300 v Add. $\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$ und $\delta\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$ C. 4300 v Add. Kibessa (vgl. C. 3318, 3367; $\epsilon\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$ und $\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$ C. 3118, 3204, 3307, 3335, 3357, 3359, 3400 $\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$); Sklaven C. 4200 | Antiphellos, 4300 k ³⁾ Kyzikos, 4304 v $\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$, $\epsilon\iota\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$ C. 4315 k. Gemeinsame Gräber nichtverwandter Personen: Tria C. 4243, 46, 47, 48. Sklaven sind Erwerber bzw. Besitzer von Gräbern C. 4300 k Add., vollständiger L.-W. 1961 (bei H. B. nr. 38, nicht 35, wie S. 120 angegeben), C. 4300 = L.-W. 1906, C. 4325 k Add. = L.-W. 1933. Drei Sklaven zusammen für sich und die Familie von zweien C. 4325 k Add. Für Sklaven von Herren ein Grab errichtet C. 4321 v („ $\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$ “ wie auch 4325 v Add.).

3) Dem $\kappa\alpha\tau\alpha\sigma\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$ kommt nahe C. I. L. VI, 8, 7788 et quis hinc monumenta post me aliquam controuersiam facere uoluerit und der bläulige Xantus: hinc monumenta debui malis abstinere (et hoc civile).

4) $\epsilon\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma$ und $\epsilon\ \kappa\alpha\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$ L.-W. 1909 und 1972 = C. 2894 Aphrodisias, $\kappa\alpha\tau\ \epsilon\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma$ $\eta\ \kappa\alpha\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$ vom Steinmetzen am Schluss der Inschrift noch anhängend, C. 3281 Smyrna, L.-W. 1963 = C. 3915 $\epsilon\ \kappa\alpha\tau\ \tau\omega\theta\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma\ \eta\ \kappa\alpha\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$ auf $\epsilon\ \kappa\alpha\tau\eta\gamma$ $\eta\ \kappa\alpha\tau\epsilon\lambda\epsilon\iota\sigma\iota$ $\theta\rho\alpha\tau\epsilon\iota\omega$. Auf lateinischen Inschriften auch der Kiefer bedroht: u. B. VI, 2, 10319 (= Or. 4428) 14190 (7), 14330 a (VI, 8, 16440–41, 16321 mehr nur implizite). Der Kiefer und der Beschenkte VI, 2, 13152 et cui donatum vel venditum fuerit, eadem potius (Hufe von 100 000 Sest. an die area possit.) inuolabit.

5) C. I. L. X, 2013 quod si aduersus ea aliqua temeraria temeraverint, infans sitisq. vobis. Puteolanorum.

Sehr zu beachten ist, dass das Kaufen und Verkaufen selten ausdrücklich genannt wird. Das erstere nur in C. 4300 h, wo nur Verwünschung; das Verkaufen ist allerdings in dem $\tau\omega\gamma\gamma\alpha\rho\alpha\tau\epsilon$ und dem $\epsilon\gamma\alpha\chi\epsilon\lambda\alpha\nu \epsilon\tau\alpha\rho\epsilon \tau\omega\alpha$ mit eingeschlossen. Auch auf den übrigen griechischen Inschriften ist der Ausdruck „Verkaufen oder Kaufen“, wenn auch häufiger als in Lykien, so doch um ein gutes seltener als auf den römischen.

Der Betrag der auf den lykischen Inschriften festgesetzten Bullen beläuft sich in Drachmen auf 500, 1000, 2000, 6000 = einem Talent, und 10000; in Denaren auf 250, 500, 1000, 1500, 2000, 2500, 3000, 5000, 10000 und 20000 (letzteres einmal). Es überwiegen die Bullen von 1500 und 1000 Denaren. Der höchste Betrag von 20000 Denaren ist in einer Inschrift, welche jedenfalls in die Zeit der Provinz fällt, nicht dem Fiskus, sondern dem Demos (Apernai) zugewiesen. Dem Fiskus allein werden Summen von 500 (γ .), von 1000 ($\delta\iota\mu. \tau\alpha\rho.$), von 1500 ($\epsilon. \tau.$ und $\varphi.$), 2500 ($\epsilon. \tau.$); als Mitempfänger von 5000 (Zusatz der $\pi\acute{\iota}\lambda\alpha$; der gleiche Betrag) zugewiesen. Außerhalb Lykiens finden sich etliche Male Bullen von 100 Denaren; die wenigen Bullen, die über 20000 Denare bis zu 400000 hinausgehen, gehören Zeiten an, wo der Denar bedeutend an Wert gemindert war¹⁾. Hier überwiegen die Fälle, in denen der Fiskus (oder das Aera?) wo er nicht alleiniger Empfänger ist, dem Mitempfänger gegenüber bevorzugt und nicht bloß gleichbedacht ist. Dass wir in Lykien hiervon kein Beispiel haben, ist wohl Zufall.

Ein Teil der lykischen Inschriften, welche Gräberbulen festsetzen, enthält Zusätze des Inhalts, dass Eigentumsrecht oder Erwerb des Grabes und die für dieselben vom Erwerber oder Eigentümer getroffenen Bestimmungen über Verwendung desselben, sowie Bestrafung des Verletzten in einer den Behörden übergebenen und von denselben im Archiv oder Grundbuch niedergelegten Urkunde festgesetzt waren. Die Grabschriften, welche Bullen enthalten, sind im wesentlichen als Kopien dieser Urkunden zu betrachten, womit dann, wenn noch nicht ausschließlich, zusammenhängt, dass diese Grabschriften frei sind von Lob und Preis des Bestatteten und von Ausdrücken der Trauer der Hinterbliebenen²⁾. C. 4247 $\Theta\omega\alpha \xi \epsilon\iota \epsilon\tau\gamma\gamma\alpha\rho\eta \alpha\delta\epsilon\gamma \kappa\alpha\iota \eta \delta\epsilon\sigma\acute{\iota}\lambda\alpha\kappa\alpha \delta\epsilon\sigma\iota\gamma\gamma\alpha\rho\alpha\tau\iota\alpha \xi\acute{\iota}\lambda \tau\acute{\omega}\nu \epsilon\tau\eta\mu\epsilon\tau\iota\omega\gamma \gamma\eta\mu\alpha\tau\omicron\rho\alpha\lambda\alpha\kappa\iota\omega\nu \epsilon\pi\iota \acute{\alpha}\rho\chi\alpha\iota\omega\varsigma \tau\acute{\omega}\nu \Sigma\acute{\iota}\beta\alpha\tau\iota\omega\nu \dots$ C. 4264 $\Sigma\iota\delta\gamma\mu\alpha \xi \epsilon\iota \pi\acute{\rho}\omicron\delta\epsilon\gamma\lambda\omicron\upsilon\sigma\iota\delta\eta \epsilon\tau\gamma\gamma\alpha\rho\eta \delta\epsilon\sigma\iota\gamma\gamma\alpha\rho\eta \kappa\alpha\iota \xi\acute{\iota}\lambda \tau\acute{\omega}\nu \acute{\alpha}\rho\chi\alpha\iota\omega\nu \epsilon\pi\iota \acute{\alpha}\rho\chi\alpha\iota\omega\varsigma$. . . dann Monatsdatum $\Delta\alpha\pi\lambda\acute{\alpha}\iota\omega$ (C. 4278 d Xanthos besteht aus Resten einer solchen Formel). C. 4300 = $\text{Adl. } \xi \epsilon\iota \epsilon\tau\gamma\gamma\alpha\rho\eta \delta\epsilon\sigma\iota\gamma\gamma\alpha\rho\eta \kappa\alpha\iota \xi\acute{\iota}\lambda \tau\acute{\omega}\nu \acute{\alpha}\rho\chi\alpha\iota\omega\nu \epsilon\pi\iota \rho\omega\alpha$ (J. 121 der lyk. Aera, deren Anfangsjahr³⁾

1) Bis Caracalla = 87 Pf., unter Caracalla etwa 60 Pf., unter Elagabal etwa 50 Pf., Gallien 6, Aurelian und Probus 2%, Diocletian 1% Pf. Die Inschrift von Apernai C. 4290 fällt wohl in die Zeit vor Caracalla, also entspricht die Bulle einer Summe von 17 400 Mark. Auch die meisten der Bullen von 1500 Den. und 2500 Den. gehören noch dem zwei ersten Jahrhunderten an, demnach = 1800 und 2475 M. Die Bulle von C. 4290 bezieht sich dem Fundberichte nach auf ein besonders stattliches Gebäude; nachweisbar ist jedoch im allgemeinen ein Verhältnis der Höhe der Bulle zur Kostbarkeit des Grabes nicht.

2) In späteren griechischen, wie nicht selten in lateinischen Inschriften mit Bullen finden sich Zusätze dieser Art, z. B.: C. 1873 Thessalonike geht ein postiches Lob voraus; C. 2022 Kythos $\gamma\lambda\omicron\sigma\sigma\epsilon\tau\eta\varsigma \mu\epsilon \delta\epsilon\sigma\epsilon$; C. 2028 $\eta\gamma\epsilon \gamma\lambda\omicron\sigma\sigma\epsilon\tau\eta\varsigma \sigma\acute{\alpha}\beta\eta\omega\varsigma$. Aehnlich Ath. Mitt. XII, 8, 171, nr. 3 und 4. $\gamma\lambda\omicron\sigma\sigma\epsilon\tau\eta\varsigma \tau\acute{\alpha}\nu\tau\omega\upsilon \text{ VI, 8, 371, nr. 10.}$

3) Nämlich ob es die kallistote Aera mit dem Anfangsjahr 54 v. Chr. ist, wie wir sie in

bis jetzt nicht festzustellen ist). C. 4253 Pinara in der Mitte der Inschrift, nachdem Fortsetzung der Buße vorausgegangen: τούτοις καὶ ἐπὶ τῶν ἀρχαίων ἐπιθήματα; dann kommt εἰ δὲ κατὰ τὰ γεγραμμένα τι ποιήτας ἔστιν ἱερταῖος θεοῖς εὐρ. καὶ καταχθ. καὶ τῷ πρώτῳ ἀποστασίῳ ἐπιθήματα εἰ ἐπὶ ἀρχαίων Ἀρτεμιόδωρου, Ψαρβερταίου Ἐ. Ich glaube in der zweiten Hälfte eine Wiederholung der von Anfang an in der ersten Hälfte enthaltenen Strafbestimmung mit Hinzufügung der Verwünschung sehen zu sollen. H. spricht S. 135 davon, dass das Verbot später hinzugefügt worden sei. C. 4268 Xanthos lautet die ursprünglich an der Grabstätte angebrachte Inschrift: Τῷ [ἄρρω κ]αταστασίῳ [Ζώσ]ιδῳ; Ψαρβοδαίτου [Ξ]άνθου; ταυτὴ καὶ τίνας καὶ ἄγγωνας καὶ συγγενῶν, ἐτέρῳ εἰ εὐδενί, εἰ μὴ μόνον αὐτοῦ; ὁ Ζώσιμος εὐρ. ἢ βουλήθῃ ἢ ὁ κατὰ ταῦτα ποιήτας ἀποστασίῳ. Später wurde hinzugesetzt: τούτοις (verschrieben für τούτου;) τὸ θεοῦ μέρος ἐξαρρήθῃ ἐπὶ τῶν ἀρχαίων Αἰσχύλου Ζωσίμου ἐν τῇ ἐπιθήῃ τοῦ Ἀπιλλίου μεγάλου ἐπὶ ἀρχαίων; Ταυραίου. Die Sache wird man sich so zu denken haben, dass dieser Aurelios Zosimos, jedenfalls nach dem Tode des Errichters des Grabes, als einer der συγγενῶν Anspruch auf einen Platz im Grab erhob und dieser Anspruch auch gegen die Einside der übrigen συγγενῶν oder eines Teils derselben von den Behörden als berechtigt anerkannt wurde¹⁾.

C. 4212 ἀναθήματα ἐπὶ τῶν ἀρχαίων τῶν πορτίκων Τελμισίου (Käufer ein Fremder, wenn κεραιῶν; Ethikon). C. 4224 d Add. erbaute sich und den Seinen ein Begräbnis von Pinara κατὰ συγγέρηρα Τουλῆς; Οὐρανότας γυναικὸς ἐπὶ ἀρχαίων; Αἰσχύλου Σπυροθύμιος, Σπυροκόου καὶ, ἐπὶ τῶν ἐν Ἡερόροις ἀρχαίων, ἐκταραταρχήμενον καὶ εἰς τὰ Ἡερόροις ἀρχαία ein Grab; die Buße fällt an den ἕτεροις von Pinara. R.-N. nr. 109 = C. 4306 w Add. τὸν τόπον ἐπιθήματα . . . Κανδύλια κατὰ Κανδοβίαν τοῦ δήμου — ἢ ἐπὶ ἀναγεγραμμένη²⁾.

Phrygien, Lydien, Mäonien finden, oder ob ihr Anfangsjahr das Jahr der Gründung der Provinz Lydien ist, 48 u. Chr. (S. Reusch widerspricht sich Traité de l'épigr. gr. S. 419 wird auch Lydien unter der ephesischen Aera angeführt, S. 451 die Aera unserer Inschrift nach Waddington und Franz für noch unbestimmt erklärt.)

1) Die Inschrift L.-W. 1233, deren Inhalt schwer verständlich ist, ist meines Ansicht nach von Waddington nicht recht aufgefaßt worden. Sie lautet: Τῷ τέρῳ τούτου καταστασίῳ τῶν καὶ θεῶν καὶ τῶν κἀν ἡπα[γ]λίαν[ε]ς Νεφταῖοι . . . Ἰσχυρίδης ταυτὴ καὶ τῇ γυναικί, καὶ μετ' αὐτῶν ἄλλοις ἀποστῆναι τῆς πορτίου . . . ἀποστῆναι εὐρ. εἰ ἄλλοις τίνας κατὰ τὸ θεοῦ καὶ τῶν κἀν γεγραμμένα κατὰ τῶν ἀρχαίων καὶ ἀποστῆναι μὴ εἴσθαι ἐκ ἀποστῆναι πορτίου ἀποστῆναι τῆς πόλεως, ἀλλὰ καταρρήθῃμενον (so Wadd.) εὐδενί, εἰ εἰ μὴ, εὐδενί ἱερταῖος κατέκοντος καὶ ἱερταῖος εὐδενί. W. vermutet, in der Lücke sei angegeben gewesen, was Miasia war und welche Rechte ihr auf das Grab zustanden. Richtiger wird es sein, Miasia als den Namen der Frau des Errichters zu betrachten und anzunehmen, dass die Lücke eine nähere Bestimmung zu τῆς πορτίου enthält. Aus W. καταρρήθῃμενον ergibt sich mir keine Sinn. Entweder wird es lauten εὐδενί καταρρήθῃμενον = die πορτίου sollen nicht sein, die übrigen εὐδενί vollständig herzustellen, oder, was mir weniger plausibel erscheint, καταρρήθῃμενον εὐδενί; sie sollen an den Totenpenden teilnehmen. Der Schlusatz gibt Vollmacht, diejenigen der πορτίου, welche diese Bestimmung nicht nachkommen, an der Bestattung des Grabes zu hindern oder für eine solche zur Strafe zu stellen.

2) Die Angabe des Kaufs von Gütern ohne Zusatz amtlicher Beglaubigung oder Vermittlung findet sich noch: C. 4278 (= R.-N. nr. 87) und 4278 b Xanthos; C. 4300 f Add. Käufer Bürger von Phellos und Agerhai, Verkäufer B. von Phellos und Antiphellos; R.-N. nr. 107 Kandylia, wie es scheint, zur Ἡερόροις, aber datiert nach dem Archidemos, der Monatsname noch erhalten. C. 4225 e Add. Οὐρανότας ἀποστασίῳ κατὰ τῶν ἀρχαίων. Kauf eines Teils des Grabes (des ἱερού) ἐπὶ τῶν ἀρχαίων C. 4254 Baryra.

oder besondere Freude am Antastil hatte, setzte dann noch das Datum hinzu. Wo das Datum der amtlichen Niederlegung und Bestätigung nicht hinzugefügt wurde, konnte der betreffende doch in den meisten Fällen anderweitig dafür sorgen, dass im Fall des Bedürfnisses in dem amtlich geführten Register sein Name und die von ihm festgesetzte Buße gefunden werden konnte. Einiges nach dieser Richtung thaten wohl auch die bedachten Korporationen.

Wie eine der Inschriften aus Kandyba zeigt, nahm sich die Gemeinde das Recht, alte Felsengräber, auf welche niemand mehr Anspruch erheben konnte, zu verkaufen¹⁾. In Tlos ist bei der Inschrift des von dreien gemeinsam errichteten Grabes C. 4246 zu $\chi\alpha\tau\alpha\sigma\epsilon\lambda\alpha\sigma\tau\epsilon$ hinzugefügt $\acute{\omicron}\varsigma$ $\epsilon\pi\iota\tau\epsilon\phi\epsilon\upsilon\upsilon$ η $\beta\omicron\upsilon\lambda\lambda\eta$, was nur darauf zu gehen braucht, dass der Fels öffentliches Eigentum war und deshalb eine Erlaubnis von seiten der $\beta\omicron\upsilon\lambda\lambda\eta$ nötig war²⁾.

Wenn wir nun versuchen, uns Entstehung und Wesen der Gräberbuße verständlich zu machen, so halten wir die Ursprünglichkeit der lykischen für erwiesen. Dafür, dass es eine öffentliche Bestrafung gewisser Grabverletzungen und -schändungen gab, haben wir für Lykien kein einer ältern Zeit angehörendes Zeugnis (S. 13 f.); insofern nicht etwa in dem $\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\mu\alpha\lambda\acute{\iota}$; $\epsilon\tau\epsilon\alpha$ $\theta\epsilon\omega$ $\nu\acute{\alpha}\rho\tau\epsilon\upsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $\Lambda\upsilon\tau\epsilon\lambda\acute{\iota}$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\acute{\omicron}\nu$ $\tau\acute{\iota}\kappa\omega\upsilon$ oder $\theta\epsilon\omega\acute{\iota}$ $\kappa\alpha\tau\alpha\chi\theta\epsilon\upsilon\sigma\iota\varsigma$ von C. 4259 (s. S. 15) ein Hinweis auf eine Sacerdot von der Art zu finden ist, dass sie auch weltliche Bestrafung zur Folge haben konnte.

Für das übrige Kleinasien haben wir nur einen Hinweis auf ältere gesetzliche Verpönung der Grabverletzung in der oben S. 12 schon citierten Inschrift von Tralles $\theta\upsilon\mu\acute{\omicron}\theta\upsilon\upsilon\varsigma$ $\epsilon\tau\epsilon\alpha$ $\tau\acute{\omicron}\iota\varsigma$ $\beta\alpha\tau\acute{\alpha}\gamma\gamma\alpha\tau\epsilon\upsilon$ $\kappa\alpha\iota$ $\tau\acute{\omicron}\iota\varsigma$ $\kappa\alpha\tau\epsilon\phi\acute{\omicron}\nu\varsigma$ $\nu\acute{\epsilon}\mu\epsilon\iota\varsigma$, wo die kaiserlichen Ordnungen aus gödtlicher Loyaltät den älteren heimischen Satzungen vorangestellt sind. Wir dürfen aber wohl getrost die Existenz solcher $\nu\acute{\alpha}\rho\tau\epsilon\upsilon$ $\nu\acute{\epsilon}\mu\epsilon\iota$ für überall annehmen, wo und wenn Kultur und Rechtsverhältnisse einigermaßen höher entwickelt waren. Ubrigens ist unser positives Wissen über Athen und die ältere Zeit Roms in dieser Beziehung nicht viel größer. Von Athen sagt uns Cic. de leg. II, 25, 64 de sepulcris autem nihil est apud Solonem amplius quam *«ne quis ea delat neve ulentem inferat»* poenaeque est, *«si quis bustum, nam id puto appellari τειφόν, «aut monumentum», inquit, «aut columnam violarit, deiecerit, frangerit»*. Wie eine Verletzung dieses Gesetzes verfolgt und bestraft wurde, darüber wissen wir aber nichts Sicheres. Meier-Schömann nehmen, obwohl keine Überlieferung dafür vorhanden ist, eine $\gamma\rho\alpha\phi\acute{\eta}$ $\tau\epsilon\phi\epsilon\upsilon\sigma\iota\alpha\varsigma$ an; der Bearbeiter der neuesten Auflage des »Attischen Processes« Lipsius aber scheint zu dieser Annahme weniger geneigt zu sein, da er (S. 456) hinzufügt: *wiewohl zur Verfolgung dieser Verbrechen (der τειφουσία,*

Kleinstele Be-
stätigung der
Bestrafung
in Athen

1) In B.-N. ist zu nr. 104 und 107 die Rede vom Verkauf alter lykischer Felsengräber »an Griechen«. Warum? In nr. 106 ist zudem Käufer eine Bürgerin von Kandyba.

2) Dass aus der Datierung nach dem Archäologen in Lykien (dem/r) Steptansphoros in Aphrodisias und Smyrna) nicht (mit Vidal-Lablache S. 43 und B.-N. S. 116) gefolgert werden darf, dass diese Denkmäler mit der religio der Götter direkt zu thun hatten, wird von H. S. 124 richtig bemerkt. Ueber die Funktionen des lyk. $\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\mu\alpha\lambda\acute{\iota}$ s. meine G. d. L. S. 225–27, wo ich auch die Vermutung begründe, dass der $\acute{\alpha}\nu\alpha\gamma\mu\alpha\lambda\acute{\iota}$ immer zugleich $\gamma\rho\alpha\phi\alpha\upsilon\tau\acute{\iota}$ $\nu\acute{\epsilon}\mu$ $\nu\acute{\omicron}\nu\epsilon\tau$ war, woraus die (übrigens keineswegs ausschließliche) Datierung nach ihm von so erklärlicher wird.

ταφιαρχία, βελαντορχία) die Klage *κλώσις*; um so eher anzuweichen konnte, als sie vorzüglich auf dem Weg der *ἀπαγωγή* oder *ἐπίγρησις* gehandelt wurden. Für die *ταφιαρχία* im weiteren Sinne des Wortes, so dass sie alle Verletzungen des uns von Cicero überlieferten solonischen Gesetzes umfasst, möchte ich doch bezweifeln, ob sie immer unter den Begriff *κλώσις* gebracht werden konnte. Ich möchte denn doch annehmen, dass es entsprechend der besonderen *γγραφή ἑρπευόλης*; eine besondere *γγραφή ταφιαρχίας* für schwere Fälle gab.

In Rom.

Von Rom wissen wir in Beziehung auf die ältere Zeit über unsere Frage noch weniger als von Athen. Was uns unter der Bezeichnung *leges regiae* erhalten ist, enthält keine die Gräber schützende Strafbestimmung. Auf Grund der oben angeführten Angabe Ciceros könnte man, da er angibt, dass die meisten Bestimmungen der Zwölftafeln über Begräbnis- und Gräberwesen aus der solonischen Gesetzgebung herübergenommen worden seien, vermuten, dass auch die Festsetzung einer *poena*, d. h. einer in Geld oder pönlicher Strafe bestehenden Ahndung der Grabverletzung von dem Decemvirn dem athenischen Vorbild entnommen worden sei. Aber, wie Bruns in seinem Aufsatz über die Popularklage, Zeitschrift für Rechtsgeschichte III, S. 341—415, anführt (S. 374), passt mit dieser Annahme die Fassung des prätorischen Edikts, das die *actio de sepulchro violato* ordnet, nicht recht zusammen. An einer mehr sakralen Verfolgung und Bestrafung wenigstens der schwersten Grabfrevel wird jedoch schon für die alte Zeit nicht zu zweifeln sein und darauf weist auch das durch Nonius (p. 174, 4) erhaltene Fragment aus Cic. de rep. (IV, 8) hin: *pontificis iure sanctitudo sepulchrorum*. Ein Teil der Handlungen, die eine Verletzung des Grabs bewirken, wurde später unter den allgemeinen Begriff der *vis privata* oder *publica* bezogen. Die *lex Iulia de vi privata* hatte unter anderem die Störung eines Leichenzuges oder einer Bestattung untersagt und mit schwerer Strafe belegt: Konfiskation des dritten Teils des Vermögens und Ausschluss von jeder staatlichen oder gemeinlichen Ehrenstellung. Später wurde dieses Verbrechen nur *vis publica* gerechnet. Durch gewandte Interpretation wurde dann auch die gewaltsame Störung und Schädigung eines Grabs unter diese Strafbestimmung gebracht. Macer (nach Severus Alexander thätig) libro primo publicorum: *Sepulchri violatio crimen potest dici ad legem Iuliam de vi publica pertinere ex illa parte, qua de eo cavetur, qui fecerit quid, quominus aliquis funeretur sepelaturve: quia et qui sepulchrum violat facit quo quis minus sepultus sit* (Dig. 47, 12, 8). Die Entwendung von wertvollen Gegenständen, die an Grabstätten gehörten, konnte nach einer *lex Iulia peculatus* bestraft werden. Solche wertvolle Gegenstände wurden als *pecunia religiosa* betrachtet und nach Ulpian (Dig. 48, 13, 1) *lege Iulia peculatus cavetur, ne quis ex pecunia sacra religiosa publicave auferat neve interceptat neve in rem suam vertat, neve faciat quo quis auferat interceptat vel in rem suam vertat*. Hiermit war das *sacrilegium* in der weitesten Bedeutung des Wortes zum *peculatus* gerechnet und mit der *aqua et ignis interdictio* belegt, an deren Stelle bald *deportatio* trat (Ulpian Dig. 48, 13, 3).

The title given
in the margin
is not correct.

Jedenfalls noch in republikanischer Zeit hatte das *ius honorarium* neben der Kriminalstrafe eine *actio praetoria de sepulchro violato* geschaffen, welche in dem edictum

perpetuum folgendermaßen bestimmt war: cuius dolo malo sepulcrum violatum esse diceret, in eum in factum iudicium dabo, ut ei ad quem pertinet quanti ob eam rem aequum videbitur condemnatur. si nemo erit, ad quem pertinet, sive agere volet: quicumque agere volet, si sestertium centum milium nummorum (so nach Rudorff und Lenel im Edict, Dig. 47, 12, 3 centum aureorum) actionem dabo. si plures agere volent, cuius iustissima causa esse videbitur, ei agendi potestatem faciam. si quis in sepulchro dolo malo habitaverit, aedificiumve aliud quamque (? quam quod?) sepulchri causa factum sit, habuerit, in eum, si quis eo nomine agere volet, sestertium ducentorum milium nummorum (Dig. ducentorum aureorum) iudicium dabo.

Was unter sepulcri violatio verstanden wurde, zeigt Iulii Pauli sent. I, 21 (Huschke iurispud. anteaustri. I. A.). 4. Qui corpus perpetuae sepulturae traditum vel ad tempus alicui loco commendatum violaverit et solis radiis ostenderit, piaculum committit (atque ideo, si honestior sit, in insulam, si humilior, in metallum dari solet). 5. Qui sepulcrum alienum effugerit vel aperuerit coepae mortuae suum alienumve intulerit, sepulcrum violasse videtur. 8. Qui monumento inscripto titulos eraserit vel statum evertit vel quid ex eodem traxerit, lapidem columnamve sustulerit, sepulcrum violasse videtur. 9. In eo sarcophago vel solio, ubi corpus iam depositum est, aliud corpus inferri non potest et, qui intulerit, reus sepulcri violati postulari potest. 12. Neque iuxta monumentum neque supra monumentum habitandi ius est: attactu enim conversationis humanae piaculum admittitur (et qui contra ea fecerit, pro qualitate personae vel opere publico vel exilio maledatur). Imp. Gordianus A. Zenoni (Cod. Inst. 9, 18, 1, J. 240): Res religioni destinatae, quae immo religionis effectus, scientis qui contigerint et cinere et distrahere non dubitaverint, tamen iure venditio non subsistat, laesae tamen religionis in crimen inciderunt.

In der Kaiserzeit wurde die sepulcri violatio auch noch kriminell als crimen extraordinarium bestraft und zwar in schweren Fällen mit deportatio oder damnatio in metallum (s. oben Paul. sent. I, 21, 4 und 5: qui sepulcrum violaverint aut de sepulchro aliquid sustulerint, pro personarum qualitate aut in metallum dantur aut in insulam deportantur. Lib. V (Dig. 47, 12, 11): rei sepulcrorum violatorum, si corpora ipsa extraxerint vel ossa eruerint, humilioris quidem fortunae summo supplicio afficiuntur, honestiores in insulam deportantur, aliae aetatem relegantur aut in metallum damnantur. Cod. Inst. 9, 18 sind uns eine Reihe von Verfügungen von Kaisern (1 von Gordian s. oben, 3 von Constantinus J. 340, 349, 358, 1 von Iulian J. 363, 1 von Justinus J. 520) erhalten, welche die Bestrafung von sepulcri violatio von neuem einschärften oder für bestimmte einzelne Fälle neu bestimmten. Constantinus setzte neben die peinlichen Strafen noch bescheidende Geldstrafen, die an den Fiskus zu zahlen waren.

Von der actio praetoria de sep. viol. erhebt sich die Frage, in welchem Verhältnis sie zu den auf röm. Inschriften festgesetzten Gräberbußen stehe. Gemeinsam ist beiden der Weg der Popularklage, wenn dieselbe bei der actio popularis auch nur fakultativ ist, für den Fall dass ad quem pertinet darauf vernichtet und die Popularklage bei der actio de sep. viol. sich als eine solche im ungeren Sinne des Wortes ergibt, wobei nach Bruns

Verhältnis der actio praetoria zu den Gräberbußen.

u. a. O. S. 374 ff.) der erfolgreiche Ankläger den Gesamtbetrag der Strafe für sich behalten durfte, während die Popularklage bei der Gräberbuße nur eine solche im weiteren Sinne des Wortes ist und der erfolgreiche Ankläger nur einen bestimmten Teil der Strafsomme als Lohn dafür erhält, dass er gewissermaßen als *procurator populi* ins munus tritt. Gemeinsam ist beiden, dass die Richter (wohl *recuperatores*, so lange es solche gab) eben nur zu entscheiden hatten, ob das Faktum der *sepulcri violatio* vorlag, ferner im Falle der Bejahung dieser Frage die Verurteilung zu einer Geldstrafe, welche überwiegend als *pönal*, nicht als Ersatz des verursachten Schadens zu betrachten ist. Gemeinsam ist beiden endlich, dass sie natürlich nur gegen Leute, welche etwas besaßen, angestrengt werden konnte. Trotzdem werden die beiden zu unterscheiden sein. Die *actio praetoria* findet Anwendung nur auf *delus males*, die Gräberbuße ist weiterer Ausdehnung fähig. Die *actio praetoria* schließt nur solche Grabstätten, die schon *loci religiosi* durch Bestatten eines Toten geworden sind. *Gaius libro nono decimo ad edictum provinciale: Is qui intulit mortuum in alienum locum, aut tollere id quod intulit aut loci praedium praestare cogitur per in factum actionem, quae tam heredi, quam in heredem competit et perpetua est. Adversus eum, qui in alterius arcam lapideam, in qua adhuc mortuus erit non conditus, mortuum intulerit, utilem actionem in factum praetorsus dat, quia non proprie vel in sepulcrum vel in locum alterius intulisse dici potest. (Dig. 11, 7, 7.)* Die Gräberbuße könnte, wenn die näheren Bestimmungen entsprachen, auch eher gegen Angehörige dessen, der sie bestimmt hatte, angewandt werden, als die *actio*. Bei den Gräberbußen ist für die Höhe der Strafsomme ein großer Spielraum auch nach abwärts vorhanden; bei der *actio sep. viol.* werden wenigstens zur Zeit der großen Juristen die *centum aurei* bzw. *ducenti aurei* das Mindestmaß der Strafe gebildet haben. Die *actio sep. viol.* wurde in den Provinzen des römischen Reiches, jedenfalls während der Kaiserzeit, durch die obgerichtliche Tätigkeit der *prossides* nach und nach auch eingeführt, kam aber wohl in denselben bald wieder ab, da einerseits vom dritten Jahrhundert an das Bestreben unverkennbar ist, die wegen Gräberverletzung vom Gericht des Statthalters verhängten Geldbußen dem Fiskus zuzuwenden, andererseits sowohl die Verfolgung auf dem Wege des Kriminalprozesses, als auch die Festsetzung von Gräberbußen durch den Errichter eines Grabes ihr den Raum immer mehr besugte.

Dass in Lykien die Gräberbuße aufgekomen ist und sich entwickelt hat, ehe die Lykier mit der römischen *actio sep. viol.* bekannt sein konnten, ja sogar, ehe dieselbe, die jedenfalls erst in dem letzten Jahrhundert der Republik geschaffen wurde, auch nur existierte, glaube ich für bewiesen halten zu dürfen. Deshalb wäre für Lykien es ohne Belang, wenn man etwa vorziehen sollte, die *actio sep. viol.* und die Gräberbuße für Rom in der Weise als wesensgleich zu betrachten, dass die Gräberbußen erst aus der *actio sep. viol.* heraus sich entwickelt hätten als Aufforderung des Errichters eines Grabes, dass zu seinen Gunsten diese *actio* vorkommendenfalls angestrengt werden möge, verbunden mit einer Festsetzung der zu fordernden Summe und händig mit Bezeichnung dessen, was als *violatio sepulcri* zu betrachten sei. Für die Entstehung der Gräberbußen nehmen wir zunächst für Lykien folgende Ursachen an. Der Schutz, den die durch Ge-

Herabsetzung der
Strafsumme
u. d. d. d.

Mit der Zeit kam es immer mehr vor, dem Fiskus (oder dem Aerar) die Buße entweder ganz oder wenigstens zum Teil zu bestimmen, weil man der Reichskasse und deren Vertretern den besten Willen und die meiste Kraft, durch solche Bußen die Einnahmen zu mehren, zuschrieb. Auch konnte darauf gerechnet werden, dass die Reichskasse ihre Ansprüche vor Gericht eher durchsetze. An einem sanften Drucke, der darauf abzielte, dass die Reichskasse bei den Gräberbußen die übrigen Korporationen verdränge, mag es auch nicht gefehlt haben.

Ob aus C. 3002 *Kyzikos ἐκατόβηκτα γὰρ τυφοκοχίας τὸ μόνον, εἰς δὲ καὶ καταγεωθήματα τῶ ἑξαπέσιον προστῆμα* (2000 D. an das τὰρ, 1000 Den. an die πύλας) vermutet werden darf, dass in Kyzikos für eine bestimmte Zeit (unter Einwirkung der Provinzialregierung) es eine Sonderbestimmung über die Höhe der Strafsomme gegeben habe, wozu H. S. 105 geneigt ist, erscheint zweifelhaft; ἑξαπέσιον kann ganz gut auch bedeuten »die vom Errichter des Grabs bestimmte Buße«.

Wie mit der Gräberbuße auch der Schutz von Grabstätten erstreckt wurde, in denen noch niemand bestattet war (s. S. 22 f.), so sollte sie auch dazu dienen, dass die Grabstätte, wenn keine Nachkommen des Errichters mehr vorhanden waren, nicht von den Behörden der Gemeinde oder vom Statthalter, der im Bereiche seiner Provinz die Rechte ausübte, welche in Rom die Pontifexes und Volkstribunen oder Aedilen hatten, an andere vergeben würden. Einmal finden wir anderweitige Vergabung durch Gemeindecbeschluss oder den Statthalter ausdrücklich ausgeschlossen: C. 2829 = L.-W. 1630 *Aphrodisias εὐδαί: οὐδὲ δεῖ εἶναι ἐξουσίαν ἐπιτάφια καὶ ἑταίρας ἢ ἐκείτους ποιεῖναι τὴν ἐταχέναι τῆ τοῦ Γάμουτος βουλήναι, οὐδέ δεῖ φηγεῖσθαι, οὐδέ δεῖ ἐπιτάφιας ἡγεμονικῆς οὐδέ ἄλλω τῶναι οὐδὲν, οὐδέ ἀπαλλοτριεῖσθαι οὐδέ μετακινήσθαι τῶν σαρῶν: ἀνά δὲ τοῦτοις ἢ τοῖσδε καὶ ἡγεμονικῆς ἀποταῖσθαι*. Gegenüber statthalterlichen Verfügungen wird allerdings die Kraft der Gräberbußen eine präkäre gewesen sein. Eines, was neben anderem zu verhindern die Gräberbuße meistens bestimmt war, ist ausschließlich unter ihrer Androhung verboten: L.-W. 1096 = C. 3702 *Lopadium, Mysien* (in die Liste H. A. wohl deshalb nicht aufgenommen,

Mittel hinterlassen C. 4324 f. = L.-W. 1231). Manchmal wird ohne Zusatz, dass irgend etwas vermocht, kurz erwähnt, wer für das Grab sorgt: in *Smyrna H. A. n. 42* *αἰθρα ἢ γαστήρ*, *Hierapolis C. 3324* (Stufe an das τὰρ) *καὶ τὴν τὴν ἑταίρων ἢ ἑταίρων τῶν ἑταίρων*, *Ephesos Ost. Mitt. I, S. 111* die *Εἰσὴν*. *Smyrna C. 3325* wird den zu Erben eingesetzten Freigelassenen Sorge für die *ταφῆς* des Grabs und der über dasselbe getroffenen Bestimmungen angewiesen. *Halikarnass C. 3364* nach ziemlich langer Verflüchtung: *εἰς δὲ ἑταίρων ἡγεμονικῆς καὶ τῶν ἑταίρων ἀπαλλοτριεῖσθαι ἢ μετακινήσθαι ἢ ἀπαλλοτριεῖσθαι τῶν σαρῶν*. Hierher wird wohl auch zu stellen sein C. I. L. III, 2, 6952 *Ephesos: hanc aram si quis temeravertit transferre aut alteram incidere aut aliam aliquam figuram fecerit, debet hanc pecuniam nomine[s] X m. s. et sic hanc ara defendetur ab illis, qui sunt in tabularis Ephes.* Der Begräber ist ein *Σὺν ἀρχιεπισκόπῳ καὶ ἐπίσκοπῳ*, hat entweder seinen Kollegen vom Bureau etwas angewendet oder erwartet er, dass dieselben aus Kollegialität und Korpsbewusstsein sein Grab besetzten, wenn der Zusatz nicht von den Mitgliedern des Bureau selbst herrührt. Vergleiche C. I. L. 6077 *Ephesos* Grab eines *arsarius provinciae Asiae*, ohne Titel: — *hoc monumentum cum sarcophago fecit sibi et suis. Quorum curam agunt collegia illi et servorum domini n. Aug. infra scripta etc.* Es ist mir also unmöglich, H. vuntziannes, der S. 121 meint, dass dieser lateinische Zusatz zu einer griechischen Inschrift den Sinn der Datierung und der Niederlegung im Archiv deutlicher ausspreche, als alle griechischen Inschriften.

weil Betrag und Empfänger der Buße nimmer erhalten), frühestens Ende des zweiten Jahrh. n. Chr.: εἰ δὲ πῶς αἱ πενήτωνε ἱστῆαι ἑ ἔγρη; ἀδελφότητων τῶν, πρὸς τῆς ἐξῆς ἡμῶν ἑσπεύοντες τῶν πρῶτων ἢ ἑξῆς κηδῶν; παρὰ τῶν ἑγγραμμένων εἰ [μὲν οὐ] ἡ Wadd., eher ἑξῆς, schlechte Uebersetzung des lat. inferre.

Die Höhe der
Gräberbuße hat
den Betrag hellen-
istischen Gräber
von Lykien her
bestimmt?

Haben wir nun gefunden, dass die Gräberbuße in Lykien selbständig entstanden und dass die lykischen Inschriften, welche solche enthalten, älter sind als die anderer Länder, so erhebt sich die Frage, ob der Brauch der Gräberbuße von Lykien aus sich in die andern Gebiete verbreitet hat, oder ob er in diesen, wenigstens in denen, wo sie keine vereinzelte Erscheinung ist, auch selbständig aufgekommen ist. H. entscheidet sich mit Bestimmtheit für die Abhängigkeit der Gräberbuße wenigstens in den kleinasiatischen Ländern griechischer Sprache von Lykien (S. 124), während er die Frage, ob am Ende nicht auch die römische Gräberbuße ursprünglich griechischem Einflusse zu verdanken sei, selbst als *spekula* anerkennt (S. 125). Als vermittelnde Stätte, über und durch welche der Brauch der Gräberbuße sich nach den verschiedenen Teilen der Westhälfte Kleinasiens verplant hat, nimmt H. Aphrodisias an (S. 120). Neben der zur ausstrahlenden Verbreitung des Uebernommenen nach Karien, Ionien und Phrygien hin ganz geeigneten Lage, welche wohl H. mit auf diese Annahme geführt, bestimmt ihn zu derselben der in Aphrodisias sehr häufige Vermerk archivalischer Eintragung (18 von 25 Fällen), meistens mit Daterung nach dem (der) *Stephanephoros* (in 6 Fällen fehlt diese) und dem den Anteil des *ἐπιμετροῦ* bestimmenden Zusatz verbunden, sowie der Umstand, dass wir hier C. 2839 Add. C. 2840 = L.-W. 1637, C. 2842, 2843, 2846 = L.-W. 1640, L.-W. 1641 6mal als einfachen Betrag der Buße: 6000 Denare, deutlich genug das aus dem Griechischen entstandene Denartalent (Hultsch *Metrologie* ² S. 252), und dessen Hälfte 3mal C. 2827, 2836 b Add. 2839 vorfinden, während 9000 Denare als Betrag der nur an eine Kasse zu bezahlenden Gesamtbuße sich sonst nicht findet (C. 6507 Ostia je 6000 an den *Fiskus* und an *Pectus*; als Gesamtsumme an verschiedene Kassen zu bezahlender Bußen C. 3785 Nikomedia 3000 an das *ταμ.*, 2000 an die *πόλις*, 1000 *Ἀρχιεπισκ.*; ein *vices* von Nikomedia ¹), und L.-W. 1151 3000 an das *ταμ.*, 1000 an die *κίβητ. Ἀρχιεπισκ.*) und 3000 Den. als Betrag einer einzigen Buße nur noch einmal sich findet: Mastaura L.-W. 1664. Meines Erachtens darf diesem Zusammenreffen mit lykischen Gräberbußen nicht viel Beweiskraft zugeschrieben werden. Die in Frage kommenden Inschriften von Aphrodisias gehören alle der Kaiserzeit und zwar wohl keine dem ersten Jahrhundert nach Chr. an und sind demnach von den vier ältesten lykischen Inschriften, welche ein Talent bzw. 6000 Drachmen als Buße festsetzen, durch einen Zwischenraum von mindestens 2–3 Jahrhunderten getrennt. Um nun gerade in Beziehung auf die Summe Beeinflussung anzunehmen, müsste vorausgesetzt werden, dass uns entweder in Lykien, wo die 6000 Drachmen bald verschwinden, gerade ziemlich viel Inschriften aus einer verhältnismäßig späteren Zeit, die noch eine Buße dieses Betrags enthielten, oder dass uns in Aphrodisias Inschriften von Gräberbußen aus zwei bis drei Jahrhunderten verloren sind. Wenn die

¹ *Revue Ath. Mit.* XII, 8: 170 nr. 2, S. 171 nr. 4 Bußen an das *ταμ.*, die *πόλις* und die *κίβητ. Ἀρχιεπισκ.*

6000 Denare lykisches Beispiel entstammen, so muß der Brauch der Gräberbuße aus Lykien nach Aphrodisias gekommen sein zu einer Zeit, in der in Lykien selbst es noch üblich war für die Bußen diese Summe festzusetzen. Gegen frühe Entstehung oder Reception der Gräberbuße in Aphrodisias spricht auch noch der Umstand, dass in den uns vorliegenden Inschriften die Buße nie der $\pi\acute{\omicron}\lambda\acute{\omicron}$ bestimmt ist, was unter Nachwirkung der früher überwiegenden Bestimmung, zumal da Aphrodisias geraume Zeit autonom war (s. C. 2757 = Beuns¹ S. 167 ff., Senatsbeschluss von J. 712), doch sich finden müßte. Mir will es scheinen, dass dieses Zusammentreffen in Beziehung auf die Höhe der Buße auf Zufall beruht; die 6000 Denare empfahlen sich den Männern von Aphrodisias als hübsche runde Summe, die allerdings zu das alte Talent erinnerte und wohl auch deswegen gewählt wurde. Auch die Häufigkeit des archaischen Vermerkes, der demselben angefügten Datierung und der Bestimmung des Anteils des erfolgreichen Klägers, sowie überhaupt die große Ausführlichkeit der Inschriften von Aphrodisias lässt sich anders erklären: oben aus einer gewissen Lust zu dekretieren und aus großer Freude am Wortmachen. Eine Durchsicht der Inschriften von Aphrodisias drängt den Gedanken auf, dass man hier in der Kaiserzeit gar emsig dabei war, sich durch allerhand schön formulirte und langatmige Beschlüsse über die politische Entfaltung wegzulassen und sich selbst und anderen die Meinung beizubringen, als ob man noch wunderbar viel zu sagen hätte¹⁾. Diese Art die Eitelkeit zu befriedigen wirkte wohl auch dazu mit, dass die Inschriften mit Gräberbußen lang und ausführlich wurden, wenn auch die Hauptursache dazu im Streben, juristisch möglichst genau und umsichtig zu sein, gelegen haben mag. Ja es wird sich nicht ganz in Abrede ziehen lassen, dass eine gewisse Eitelkeit in dem oder jenem Falle überhaupt das war, was die Festsetzung einer Gräberbuße veranlasste.

Nach unserem Erachten ist es von vornherein nicht angelegt, davon auszugehen, dass die übrigen griechischen Gräberbußen insgesamt der Einwirkung eines Ursprunglandes rumschreiben sind. Da wir überall für hellenistische Zeit so ziemlich dieselben Rechtsordnungen und Rechtsanschauungen annehmen haben, so konnte der Rechtsbrauch der Gräberbuße in verschiedenen Gebieten, unabhängig von fremdem Beispiel, aufkommen. Andererseits wäre es wohl ebenso wenig richtig, anzunehmen, dass überall, wo uns eine Gräberbuße entgegentritt, dieselbe original sei. Da, wo sie uns nur vereinzelt sich zeigt, während wir vom gleichen Orte eine befriedigende Anzahl von Grabinschriften haben, wird sie aus Nachahmung fremden Brauchs, die vereinzelt blieb, entstanden sein.

Wichtig, aber schwer zu einer vollständig sicheren Lösung zu bringen ist endlich die Frage, ob die Buße, insofern und insoweit sie nicht ausschließlich einer Reichskasse bestimmt wurde, nur einer Kooperation des Territoriums zugewiesen werden konnte, auf dem das Grab lag, so dass Inschriften mit Gräberbußen, wenn ihr ursprünglicher Fund- bzw. Standort sicher bekannt, zu topographischen Schlüssen verwendet werden

Das Wort in der
Klammer eines Beispiels
wird nach dem
Gehalt be-
stimmt, auf dem
Standort des Grab
ein steht.

1) In dieser Richtung sind bemerkenswert die vielen Ehrenkreuze für Verstorbene: C. 2778, 2788, 2819 = L.-W. 1407. C. 2779 und 2814 = L.-W. 1404 a und b. L.-W. 1409, 1401 A, 1404, wovon ein Teil = C. 2787 (in Smyrna C. 3128). L.-W. 1633 b enthält einen Beschluss, dem Vater eines Gestorbenen Teilnahme und Treue zu spenden, der Schluss von L.-W. 1604 hat den gleichen Inhalt.

klamen. Diesen Satz hat G. Hirschfeld schon vor seiner eingehenden Behandlung der griechischen Gräberbulen in *Oest. Mitt.* IX, S. 196 aufgestellt. Der Widerspruch, den ich dagegen in meiner *Gesch. der Lykier* S. 128, Anm. 1 auf Grund von C. 4303 = L.-W. 1346 erhoben, ist nicht begründet¹⁾. Jetzt widmet H. diesem Satze eine längere Auseinandersetzung S. 129—30. Er weist zunächst darauf hin, dass Epigraphiker, wie Hirsch, Franz, Waddington diese »Regel« angewandt haben, um Ergänzungen aufzustellen oder die Zugehörigkeit des Fundortes zu einem größeren städtischen Territorium zu erschließen oder dem angegebenen Fundort den richtigen und notwendigen gegenüberzustellen, wozu letzteres in zwei Fällen, C. 4288 = L.-W. 1303 und C. 4299 = L.-W. 1299 glänzend bestätigt worden sei. Es habe sich überhaupt bisher keine derartige Inschrift gefunden, »welche nachweislich zu einem andern Grund und Boden gehörte, als die Gemeinschaft, welcher das ewige Strafgehalt bestimmt ist«. Dies ist für die griechischen Inschriften unzulässig anzugeben. Wenn H. als eine indirekte, aber anschauliche Bestätigung die Beispiele betrachtet, in denen ein Ausländer ersichtlich diejenige Stadt besetzt, auf deren Gebiet er bestattet ist, (C. 3265 ein Mann aus dem bithynischen Nikomedia; Stadt Smyrna und Fiskus je 2500; C. 3002 bestattet ein römischer Trierarh seine Frau, eine geborene Ägypterin; Fiskus 2000, Stadt Kyrikos 1000 Den.²⁾), so macht er selbst darauf aufmerksam, dass in diesen Fällen der Abstand zwischen der Geburts- und Begräbnisstätte groß ist. Für die Tendenz der Zuweisung sind nach H. besonders bezeichnend die Fälle, in denen die Zahlung neben dem Fiskus einer *κόπη* bzw. *συναγωγή* zugewiesen ist³⁾: L.-W. 1171 *Λεω* (zwischen Kalpe und Nikomedia gelegen), H. B. 153. 154 *Μουσὸς* *Χειδρε* (Ionia) 153 τῆς *Κοιλιανῶν* *κόπης*, 154 τῆς *Κοιλιανῶν* *συναγωγῆς*, Nikomedia *κόπη* *Παριανῶν* *Αθ. Mitt.* XII, S. 171 nr. 1, *κόπη* *Ἰππυαῶν* S. 171 nr. 3; oder allein dem *κόπη*: C. 3054, besser L.-W. 1693 a τῆς *κόπης* τῆς *Ἐλευσινιαίων* (nahe bei Kolossal), C. 3785 Nikomedia: τῆς 3000, τῆς 2000, *Ἀρριανῶν* 1000⁴⁾ ist offenbar der *vicus* mitangesetzt, weil die Bewohner desselben, in dem sich das Grab befindet, am meisten Gelegenheit haben, vorgekommene Verletzungen zu entdecken und deren Urheber nachzuspüren. Was Lykien selbst anbelangt, so kommt für diese Frage vor allem in Betracht die schon oben (S. 28 f.) besprochene Inschrift aus *Tristane* C. 4288 *Add.*, besser L.-W. 1303, an die Stelle der *Gemeinde* von *Kynosai* bestimmt wird. Diese Inschrift hat schon

1) Ich hatte mir in meinen Anzeigen wohl ungenügend, dass nach *Add.* p. 1145 und dem *Lezma* von Waddington der Fundort der Inschrift nicht *Λεω* ist, wie in *Lezma* die C. angegeben, sondern *Οἴσιμα* ist, wo der Begräbne seine Heimat hatte (τῆς *οἴσιμα* *πόλις*). Aber bei der Ausarbeitung über- sah ich diesen Zusatz.

2) Dass es fraglich ist, ob es sich in C. 3903 = L.-W. 1693 *Ἡραπολίς* um einen *vicus* handelt, s. oben S. 21 A. 1.

3) Vielleicht liegt uns in der H. B. S. 20 erwähnten Inschrift τῆς *Ἰερατικῆς* *κόπης*, die nahe bei H. B. nr. 7 ist, welche an einer 2 St. von *Myra* entfernten Stelle aufgefunden worden ist und die Stelle ausschließlich *Ἡρατῆς* τῆς *γυναικῶν* bestimmt, ein lykisches Beispiel dafür vor, dass der *vicus* statt der *gemeinden* *στῆσι* als Empfänger eingesetzt wird. Doch ist noch zweifelhaft, ob die fragliche Inschrift den *Demos* von *Istada* allein namete oder ob nicht *Istada* wenigstens einige Zeit lang selbständig war.

4) Die gleiche Zusammenstellung *Αθ. Mitt.* XII, S. 170 nr. 2, 171 nr. 4.

Waddington als einer »Dependenz« von Kyanaei angehörig bezeichnet. Eine andere Auffassung würde sich ergeben, wenn unsere oben gegebene Erklärung von $\tau\acute{\iota}$ $\tau\acute{\omega}$ $\lambda\alpha\gamma\lambda\acute{\iota}\nu\eta\gamma$ $\beta\acute{\iota}$ $\tau\acute{\omega}$ $\kappa\alpha\iota$ $\lambda\alpha\gamma\lambda\acute{\iota}\nu\eta\gamma$ $\mu\upsilon\sigma\alpha\iota$, von denen der Sklave eines Mannes, der Bürger von Myra und Aperlai ist, das Grab $\beta\acute{\omega}\lambda$ $\tau\acute{\omega}\nu$ $\tau\acute{\omega}$ $\mu\acute{\iota}\sigma\theta\omega$ $\delta\epsilon\lambda\tau\alpha\iota\omega$ $\lambda\alpha\gamma\lambda\acute{\iota}\nu\eta\gamma$ gesichert wäre. Ist damit ein Beamtenkollegium bezeichnet, so liegt das Grab auf dem Gebiet von Myra, da es sonst nicht dem Verfügungsrecht der Gemeinde Myra unterliegen könnte, außer es wüßte jemand, der auf dem Gebiet von Kyanaei Grundbesitz hatte, solchen der Stadt Myra geschenkt haben, und ist nicht $\beta\acute{\omega}\lambda$ Besitz von Bürgern von Myra auf fremder Markung. Dann hätten wir einen Fall, der gegen die von H. aufgestellte Regel sprechen würde. Doch wird man in Beziehung auf diese Inschrift weder das eine noch das andere mit Sicherheit behaupten können. H. führt noch an, dass die österreichischen Gelehrten in *Zeitschrift* eine *Ταμνοκόμης κέρη* gefunden haben, zu der sie eine *Ταμνοκόμης πύλας* annehmen zu müssen glauben. Von dieser *πύλας* würde dann H. oben annehmen, dass sie im Verhältnis der *Συμπολίταις* (s. meine G. d. L. S. 177) zu Kyanaei gehörte?). Von C. 4208 c Add. lässt die genauere Angabe des Fundortes bei Spratt und Forbes (II, 298) es als wohl möglich erscheinen, dass die Inschrift, in der die Buße dem Demos von Kadyanda bestimmt wird, zu einem Grab gehörte, das auf dem um diese Zeit eben ziemlich weit nach Süden sich erstreckenden Gebiet von Kadyanda lag. Der kolossale spätere Sarkophag, der über 20 Kilometer in direkter Entfernung von Patara entfernt ist, dessen Inschrift B.-X. n. 192 die Buße $\tau\acute{\omega}$ $\Pi\epsilon\tau\alpha\pi\acute{\omega}\nu$ $\pi\acute{\omega}\lambda\alpha\iota$ bestimmt, kann ebenfalls wohl auf einem Boden stehen, der in dieser Zeit zu Patara gehörte.

Dass für die von H. aufgestellte Regel von vornherein zweierlei spricht, erstens, dass, wenn die Buße einer einheimischen Korporation zugewendet wurde, ihr Zweck am ehesten und sichersten erreicht wurde, zweitens, dass es schwierig zu begreifen ist, dass eine Stadt für ihr nicht angehörige Korporationen bestimmte Bußen zulassen, bzw. sanktionieren würde, lässt sich nicht verkennen. Jedoch sind Fälle denkbar, wo diese Gründe an Beweiskraft verlieren. War der Fiskus Mit- oder gar Hauptempfänger, so konnte man wenigstens in späterer Zeit, wo der Fiskus seine Augen und ausgestreckten Hände überall hatte, den Zweck der Festsetzung einer Buße auch als gesichert betrachten, wenn man zur Mit- oder Nebenempfängerin eine Korporation bestimmte, die nicht in der Stadt, in deren Gebiet das zu schätzende Grab lag, ihren Sitz hatte. Andererseits ist es innerhalb eines kleineren Raumes denkbar, dass die Gemeinden sich gegenseitig den Zugeständnis machten, dass jede einzeln von ihren Bußen, welche für eine andere Gemeinde oder einer solchen angehörige Korporation bestimmt wurden, zulassen wolle. Und gerade für Lykien hätte diese Möglichkeit doch einige Wahrscheinlichkeit, da in dem voll entwickelten lykischen Bundesstaate in den größeren Gemeinden andere angehörige Bundesbeamte sich befanden und in der Provinz Lykien sehr häufig ein und derselbe Mann Bürger verschiedener Gemeinden ist und umfassende Wirkungen der Freizügigkeit sich zeigen (s. meine G. d. L. S. 191 f. 232 f.).

1) C. 4214 d Add. kann für die Frage nicht in Betracht kommen, da der Errichter des Grabes die Buße $\tau\acute{\omega}$ $\Pi\epsilon\tau\alpha\pi\acute{\omega}\nu$ $\beta\acute{\omega}\lambda\alpha\iota$ nicht deshalb bestimmt haben kann, weil er Bürger von Patara war (s. S. 25).

Nicht ganz so günstig, wie die uns vorliegenden griechischen Inschriften, sind für die Häsche Regel die lateinischen. Eine Inschrift, die als negative Instanz betrachtet werden kann, führt H. 130 selbst an: C. I. L. IX, 5889 Auximae. Die Inschrift stammt vom Grabe einer in urbe sacra] (wohl Rom, wie sicher IX, 4796) geborenen, in Nikomedia gestorbenen Frau eines Aug. libertus, deren Leichnam von ihrem Gatten an die Stätte des Grabes übergeführt wurde. Im Grab soll nach der Gatte Aufnahme finden. Dann soll niemand mehr den Sarkophag öffnen oder anderswohin schaffen oder irgend etwas von den Marmorbestandteilen des Grabes wegnehmen dürfen: contra quae si quis [quis fecerit, d]abit hinc X. X. REIP. Firmanorum [X u. et resp. Rheinensium X V. Rheina und Firmum waren zwei selbständige Gemeinwesen. H. vermutet, dass die Einsetzung dieser beiden ihren Grund darin gehabt haben könnte, dass das Grab, dem die Inschrift angehörte, an der Grenze beider lag. Meiner Ansicht nach braucht man die Annahme nicht, dass das Grab in beiden oder auch nur in einem der Stadtgebiete gelegen gewesen sei. Da der Fiskus mitbedacht ist, so konnte der Errichter des Grabes auch andere Gemeinden einsetzen und mag für diese beiden von der Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, weil er in irgend welchen Beziehungen zu denselben stand. Diese Inschrift ist aber nicht die einzige lateinische, welche Bedenken gegen die Gültigkeit der Häschen Regel erregt. Or. 4430 = C. I. L. X, 3750 ist in Averosa (Atella) gefunden und bestimmt, dass, wenn die bezeichneten Erben u. s. w. etwas vom Grab und seinem Zubehör veräußern wollten, tunc ad rem publicam coloniae Puteolanae pertinebit. Puteoli ist aber von Atella etwa 17 1/2 Kilometer entfernt. Das ist nun allerdings streng genommen keine Gräberbestattung (s. S. 5), aber rechtlich doch insofern damit verwandt, dass einer Gemeinde vorkommendenfalls ein Vermögensverlust zugerechnet wird. IX, 4822 = XIV, 1236 ist anscheinend wenigstens zunächst in Forum Novum gefunden: quisque heres meus corpus meum in hoc sarcofago non ulserit, inferret) REI Publ. Or. 8. M. XXV. N. Mommsen hat, trotzdem ihm wegen der Bestimmung der Buße auch die Vermutung kam, die Inschrift möge eigentlich aus Ostia stammen, doch sie Forum Novum belassen, weil unter der Sammlung der Villa Camocina, zu denen sie gehörte, keine sicher nicht Forum Novum entstammte sich vorfand. Dessau hat sie wegen der Bestimmung der Buße unter die Inschriften von Ostia aufgenommen. (Auf Grund desselben Schlusses hat er XIV, 1007 oben dahin gestellt, vielleicht auch noch wegen des erhaltenen Etruskon Portenstis). Nicht hierher gehören XIV, 967: danti sacri. populi, 1822 a Ostia (sacris) populi Romani. Die letztere möchte Dessau nicht mit De Rossi für christlich halten, weil die Christen in der Zeit des Verfalls des römischen Reichs die Buße dem Fiskus bestimmten; erstere befreit er unter Ostia, weil dem Accarium p. R. bestimmte Bußen außerhalb Roms ebenso häufig seien wie in der Stadt.) Für die römischen Inschriften möchte ich der Häschen Regel keineswegs unbedingt zustimmen. Dass Inschriften verschleppt wurden, ist ja häufig festgestellt. Aber rein um für eine doch noch in ihrer Unbedingtheit fragliche Regel Ausnahmen zu entfernen, von der Annahme der Verschleppung Gebrauch zu machen, kommt mir doch etwas bedenklich vor.

Während der Ausarbeitung dieser Abhandlung ist dem Verfasser durch eine Bewusstseinsprüfung gekommen, dass ein gewisses Maß von Anfertigkeit nötig ist, damit aus denselben auch solche, welchen es an der Möglichkeit oder an der Zeit fehlt, die Inschriftenausgaben und die übrigen in Betracht kommenden Werke einzusehen, einen Einblick in die Sache und ein Urteil über dieselbe gewinnen können. Das wird aber dem Wesen eines Schulprogramms entsprechen. Der große Umfang, welchen die Arbeit erreicht hat, macht es auch für sich schon unmöglich, dass auch noch die weitere von mir in der Vorrede an meine Gesch. d. L. in Aussicht gestellte Abhandlung über die Kollegen der *γασσοι* und der von Aufnahme Ende. Ich behalte mir vor, dieselbe möglichst bald in irgend einer Zeitschrift zu veröffentlichen und benutze den noch zur Verfügung stehenden Raum, um einzelne kleinere Nachträge zu meiner G. d. L. zu geben.

II. Nachträge zur „Geschichte der Lykier“.

Zu S. 25 A. 1. Das kleinere *Ternessos* war schon aus C. 4380 n. 1. Adl. bekannt.

Zu S. 42 A. 2. Eine weitere Berührung zwischen Karien und Lykien bildet der Name einer *αγορῆς* der karischen kleinen, 1 1/2 Wegstunden von Mylasa entfernten Stadt *Olymos Károlyia*, verglichen mit der lyk. Stadt *Károlyia*: L.-W. 323—4 *ἀπὸ τῆς Κ[αρο]λ[ι]ῆων*. 329 *ἑκατόμβος τῶν Ὀλυμπίων ἕργων τριῶν καλῶν κρόταρον καὶ ἄρματα, εἰς τὴν ἀγορῆν, τῆς τῆς Μορταίων καὶ Κιζορῶων καὶ Κασορῆων*. Die Götter τῶν ἕργων τῶν Ὀλυμπίων sind Apoll und Artemis L.-W. 327, 338, 339. (In letzterer Inschrift wird τῶν τῆς τῆς εἰσὶν ἀπορίων τῶν ἐκατομβῶων von W. falsch so erklärt, dass es die Abhänger von Ol. bedeuten würde, die Ol. zuerst besiedelt und durch Lau ihren *καρπὸν* Land erhalten haben. Es sind später ins Bürgerrecht Aufgenommene vergl. L.-W. 334.)

Zu S. 59 A. 1. *Persus* und *Bellerophon* zusammengestellt. Die *Chrys.* 32, 667 *τῆς δὲ γασσοῦ τῆς καὶ καρορῶων καὶ τῆς ὄρειας καὶ καρορῶων τῆς ἀπὸ τῆς ἑρῆς ἢ ἀπὸ τῆς ἀπὸ τῆς καὶ τῆς ἑρῆς ἢ ἀπὸ τῆς*.

Zu S. 65 A. 3. Der thrak. *Sarpedon* aufgeführt in C. 5984 C. 7—9, wo als eine der Thaten des *Herakles* verzeichnet wird: *Ἀλλὰ τῆς ἀπὸ τῆς Σαρπηδῶνος τῆς ἀπὸ τῆς ἀπὸ τῆς*.

Zu S. 71. *Lobas-Foucart* II, 2 p. 290 eine alte Inschrift aus *Megaris*: *Ἀνδρῶν καὶ ἑρῆς*.

Zu S. 114 A. 1. Ueber das *Triskeptron* ist (Zeitschrift für Ethnologie XVII, S. 438, 458 und XVIII, S. 277—283, 300 ff., 330 f.) in der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte eingehend gesprochen und verhandelt worden. *Oshausen* schlägt für die bis jetzt übliche, nicht zutreffende Bezeichnung nach dem Vorgang von *L. Müller* den Ausdruck *»Triskeles«* vor. *W. Schwartz* behauptet, wie von diesem starren *Gewitterdogmatiker* nicht anders zu erwarten, dass es wenigstens ursprünglich Nachbildung des Blitzes sei, wenn auch späterer Uebergang in die Darstellung der Sonne anmerkenswert sei. *Schirrenberg* liest es bei den Germanen die Bedeutung eines Dreieckigkeitssymbols haben. *Für Virchow* stellt es ursprünglich die bewegte oder laufende Sonne dar, wenn es auch später bloßes Ornament wurde. Interessant ist die Mitteilung v. *Lo-*

schaus, dass es heute noch sehr häufig in Lykien, besonders an der Ostküste zur Verzierung von Decken verwendet wurde, wie es sich auch auf nordbyrischen Decken finde.

Zu S. 158 ff. Mommsen urteilt anscheinend jetzt über die Zeit, in welcher die Lykier von Rom für frei erklärt wurden, anders und mit meinen Ausführungen übereinstimmend Röm. Stat. III, 1, S. 570 A. 3: »Nach weiteren zehn Jahren erklärt der Senat sie frei (Polyb. 30, 5, 12; vgl. Liv. 44, 15, 1, 45, 25) und dabei bleibt es.« Ob er die Immunität auch als von dieser Zeit an schon bestehend betrachtet, geht aus der kurzen Erwähnung S. 682 C. A. 3 nicht hervor. Ob und inwieweit aus der jüngst gefundenen Inschrift (Bullettino della archeol. commiss. comm. di Roma XV, 8), die nach der in der Wochenschrift für klass. Philologie erhaltenen Notiz, aus der ich sie kenne, aus der Zeit nach dem mithridatischen Krieg stammt und das römische Volk »cognatum antiquo socium« nennt und virtutis causa benevolentiae beneficique erga Laecios in commune obit, etwas für diese Frage zu gewinnen ist, vermag ich nicht zu beurteilen.

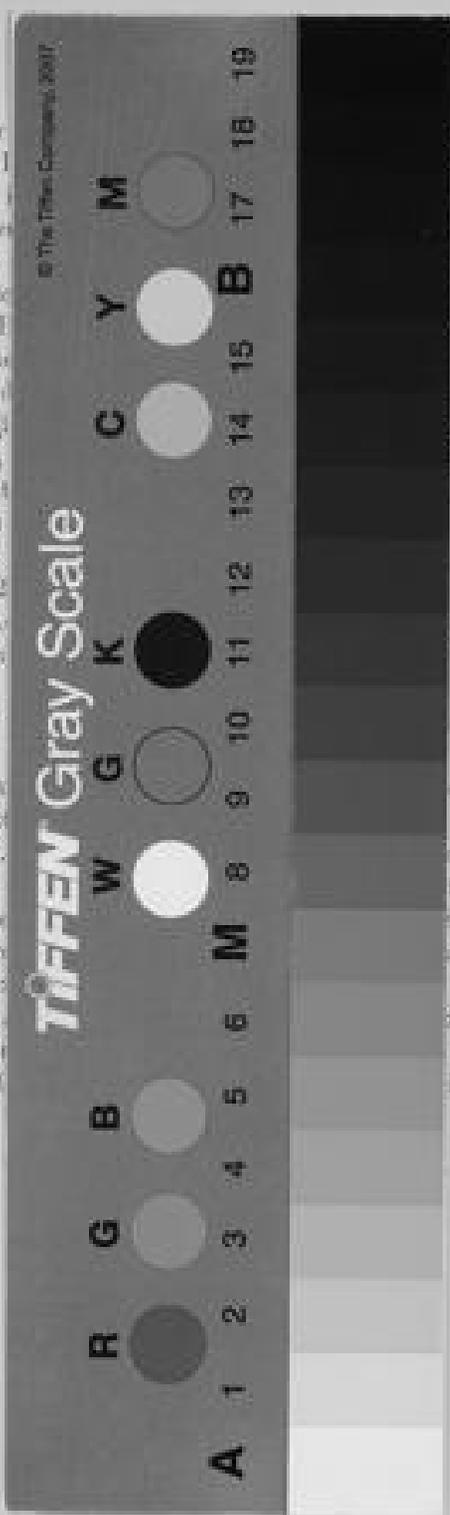
Zu S. 178. In Chron. Num. 1886, S. 295 ist jetzt von Head eine Münze von Pinara veröffentlicht.

Zu S. 219 f. A. L. L.-W. 179 Ephesos aus der Zeit Hadrians ein procurator Lyciae Pamphyliae, Galatiae) Paphlagoniae) Pisidiae), Ponti.

Zu S. 212 A. L. Ein weiterer procurator Lyciae ist bekannt geworden durch die im Bull. 1887, S. 349 inscriptions de la vallée du Méandre veröffentlichte Inschrift von Attuda, in welcher der Große bezeichnet wird $\alpha\lambda\lambda\alpha\gamma\epsilon\tau\iota\kappa\alpha\iota\ \text{Καρμίνιος Ἀθηναγόρου, δευτέρου Ἀσσίας καὶ Παμφυλίας καὶ Ἰωνίας}$. Diese Familie ist schon bekannt aus C. 2782, 2783 Aphrodisias. Nach der zweiten der ebendasselbst nach Mitteilungen Waddingtons beschriebenen Münzen war ein Carminius Claudianus Ἀνδρόγγος Ἀττιβίου zur Zeit des M. Aurel und L. Verus. Dieser wird von dem französischen Herausgeber für den Großvater der beiden in der Inschrift Genannten gehalten und daraus gefolgert, dass der procurator in der Regierungszeit des Commodus unterzubringen sei. Ferner wird, da Lykien-Pamphilien unter Marc Aurel sicher durch einen kaiserlichen Legaten verwaltet worden ist und das früheste Beispiel eines procurator unter Commodus fällt, aus unserer Inschrift erschlossen, dass Commodus die Provinz durch Hinzufügung von Iaurien vergrößerte, das von Septimius Severus wieder davon abgetrennt und mit Kilikien-Lykaonien vereinigt wurde. Der procurator dieser Inschrift ist identisch mit dem Carminius Athenagoras, der C. 2782 als $\pi\upsilon\lambda\alpha\gamma\epsilon\tau\alpha\sigma\acute{\iota}\varsigma$, 2783 als $\delta\epsilon\alpha\tau\alpha\sigma\acute{\iota}\varsigma$ bezeichnet ist.

Zu S. 230 Anm. Die Inschrift von Myra C. 4302» Add. — L.-W. 1311 ist besprochen von Huselke: »Die Multa und das Sacramentum« S. 278. Die Behauptung, dass die Inschrift aus der Kaiserzeit stamme, da sie das Demarzeichen hat (bei mir heißt es durch $\lambda\alpha\pi\tau\alpha\sigma\ \tau\alpha\lambda\alpha\mu\iota\ \text{Drachmen}$) trifft zu. Nur wird sie aus dem Anfang der Kaiserzeit stammen. H. hält die Annahme für notwendig: »Die Stadt muss eine sog. autonome gewesen sein«. Von autonomen Städten innerhalb der Provinz Lykien wissen wir nun aber nichts, und da bei der Einziehung der lykischen Freiheit alle lykischen Städte im wesentlichen zu Rom in gleichem Verhältnis standen, so werden sie auch der gleichen Verdamniss verfallen sein. Ich glaube mit der Aufstellung recht zu haben, dass der

Verfasserschluss noch aus der
 Analogon bietet zu dieser I
 eine gewisse $\mu\epsilon\theta\epsilon\rho\alpha\iota\varsigma$ gegen I
 behördlich festgesetzt gewesen
 um die Sache anschließend
 auf 2 $\delta\rho\alpha\gamma\mu\alpha$ und unterdrück
 auf andere $\mu\epsilon\theta\epsilon\rho\alpha\iota\varsigma$ aus. I
 richtet, der uns leider unmö
 lässt, wird zu denken sein, d
 $\mu\epsilon\theta\epsilon$ μ $\tau\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon$ $\delta\epsilon\tau\epsilon$ $\delta\epsilon\tau\epsilon$ $\delta\epsilon\tau\epsilon$ $\delta\epsilon\tau\epsilon$
 $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$ auf $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$.
 Der Obol ist hier ein Bruch
 der Kokkedmar in Athen in
 S. 201 Anm. (über
 5799, 5810, 5816, 5827, 582
 Zu S. 237 A. 1. L.
 (= minus) $\Lambda\mu\omega\alpha\iota\kappa\epsilon\tau\epsilon$ $\mu\epsilon\theta\epsilon$
 $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$.
 Bull. X. Variétés S.
 $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$.
 L.-W. 2741 Kiton a
 $\epsilon\delta\omega\tau\epsilon$ in $\Lambda\omega\alpha\iota\kappa\epsilon\tau\epsilon$ $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$
 L.-W. nr. 350, 352.
 des Zeus $\Delta\omega\alpha\gamma\epsilon$ von seinen
 suchen von lykischen Stübe
 Streitigkeiten geschickt wor
 sein $\gamma\alpha\rho\mu\alpha\tau\epsilon\tau\epsilon$ und zwei d
 $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$, zwei Namen. 357.
 Namen befindet sich kein $\tau\epsilon\theta\epsilon$
 L.-W. 509 = C. 2913
 auch ein $\Lambda\mu\omega\alpha\iota\kappa\epsilon\tau\epsilon$.



ein Gegenstück als ein
 Smyrna. Hier scheint
 und als Preis 2 Obolen
 wenn aber einen Ring,
 en Preis von 2 Obolen
 = Bestrobungen auch
 Volk von Smyrna ge
 Lebus die Sache auf
 $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$ $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$
 $\mu\epsilon\theta\epsilon$ μ $\tau\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon$ $\delta\epsilon\tau\epsilon$ $\delta\epsilon\tau\epsilon$ $\delta\epsilon\tau\epsilon$ $\delta\epsilon\tau\epsilon$
 $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$ $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$ $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$
 (Stur. III, 1, 714)

717, n. 5790, 5797,
 Nikomedia, $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$
 in $\Lambda\omega\alpha\iota\kappa\epsilon\tau\epsilon$ $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$

as begrabenen $\Lambda\omega\alpha\iota\kappa\epsilon\tau\epsilon$

schrift eine griechische

$\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$ zu Ehren
 t Mylasa auf ihr An
 Entscheidung schwerer
 $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$ ein $\delta\epsilon\mu\alpha\tau\epsilon\tau\epsilon$,
 $\Lambda\omega\alpha\iota\kappa\epsilon\tau\epsilon$ $\epsilon\delta\omega\tau\epsilon$ $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$
 $\mu\epsilon\theta\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon\tau\epsilon$. Unter dem

vielleicht von Prozenen,





